

Amtsblatt der Europäischen Union

L 318



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

58. Jahrgang

4. Dezember 2015

Inhalt

I *Gesetzgebungsakte*

BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (EU) 2015/2240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Einrichtung eines Programms über Interoperabilitätslösungen und gemeinsame Rahmen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (Programm ISA²) als Mittel zur Modernisierung des öffentlichen Sektors⁽¹⁾** 1

II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) 2015/2241 der Kommission vom 1. Dezember 2015 über ein Fangverbot für Makrele in den Gebieten VIIIc, IX und X sowie den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 für Schiffe unter der Flagge Portugals** 17
- ★ **Verordnung (EU) 2015/2242 der Kommission vom 1. Dezember 2015 über ein Fangverbot für Gabeldorsch in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der Gebiete V, VI und VII für Schiffe unter der Flagge Spaniens** 19
- ★ **Verordnung (EU) 2015/2243 der Kommission vom 1. Dezember 2015 über ein Fangverbot für Rochen in den Unionsgewässern der Gebiete VIa, VIb, VIIa-c und VIIe-k für Schiffe unter der Flagge Belgiens** 21
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2015/2244 der Kommission vom 3. Dezember 2015 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 in Bezug auf die Auslöschungsschwellen für die Zusatzzölle für bestimmtes Obst und Gemüse** 23

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2245 der Kommission vom 3. Dezember 2015 zur 239. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen	26
★ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2246 der Kommission vom 3. Dezember 2015 zu detaillierten Bestimmungen über das für das Register europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen anwendbare Registrierungsnummersystem und die in Standardauszügen aus dem Register bereitgestellten Informationen	28
Durchführungsverordnung (EU) 2015/2247 der Kommission vom 3. Dezember 2015 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	34

BESCHLÜSSE

★ Beschluss (EU) 2015/2248 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Oktober 2015 über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments für haushaltspolitische Sofortmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Migrationsagenda	36
★ Beschluss (GASP) 2015/2249 des Rates vom 3. Dezember 2015 zur Änderung des Beschlusses 2014/486/GASP über die Beratende Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine)	38
★ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2250 der Kommission vom 26. November 2015 zur Bestätigung oder Änderung der durchschnittlichen spezifischen CO ₂ -Emissionen und der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen für die Hersteller von leichten Nutzfahrzeugen für das Kalenderjahr 2014 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 8346)	39
★ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2251 der Kommission vom 26. November 2015 zur Bestätigung oder Änderung der durchschnittlichen spezifischen CO ₂ -Emissionen und der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen für Hersteller von Personenkraftwagen für das Kalenderjahr 2014 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 8348)	53

I

(Gesetzgebungsakte)

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU) 2015/2240 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 25. November 2015

zur Einrichtung eines Programms über Interoperabilitätslösungen und gemeinsame Rahmen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (Programm ISA²) als Mittel zur Modernisierung des öffentlichen Sektors

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 172,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽²⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In einer Reihe von Ministererklärungen (in Manchester am 24. November 2005, Lissabon am 19. September 2007, Malmö am 18. November 2009 und Granada am 19. April 2010) forderten die Minister die Kommission auf, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten dadurch zu erleichtern, dass grenz- und sektorenübergreifende Interoperabilitätslösungen verwirklicht werden, die effizientere und sicherere öffentliche Dienstleistungen ermöglichen. Außerdem haben die Mitgliedstaaten anerkannt, dass bessere öffentliche Dienstleistungen mit geringerem Ressourcenaufwand erbracht werden müssen und dass das Potenzial elektronischer Behördendienste durch die Förderung einer Kultur der Zusammenarbeit und durch die Verbesserung der Interoperabilitätsbedingungen in europäischen öffentlichen Verwaltungen gesteigert werden kann.
- (2) In ihrer Mitteilung vom 19. Mai 2010 mit dem Titel „Eine Digitale Agenda für Europa“ (DAE), einer der Leitinitiativen der Strategie Europa 2020, hob die Kommission hervor, dass Interoperabilität für die bestmögliche Ausschöpfung des sozialen und wirtschaftlichen Potenzials der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) unentbehrlich ist und dass die Digitale Agenda folglich nur dann voll zum Tragen kommen kann, wenn die Interoperabilität gesichert ist.

⁽¹⁾ ABl. C 12 vom 15.1.2015, S. 99.

⁽²⁾ ABl. C 140 vom 28.4.2015, S. 47.

⁽³⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 11. November 2015 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 23. November 2015.

- (3) In ihrer Mitteilung vom 16. Dezember 2010 mit dem Titel „Interoperabilisierung europäischer öffentlicher Dienste“ stellte die Kommission die Europäische Interoperabilitätsstrategie (EIS) und den Europäischen Interoperabilitätsrahmen (EIF) vor.
- (4) Die Interoperabilität fördert die erfolgreiche Durchführung der Politik, bietet ein beträchtliches Potenzial für die Überwindung elektronischer Schranken an den Grenzen und trägt zur Schaffung neuer oder zur Konsolidierung sich entwickelnder gemeinsamer öffentlicher Dienstleistungen auf Unionsebene bei. Insbesondere in den in den folgenden Erwägungsgründen beschriebenen Politikbereichen ist Interoperabilität für eine wirksame und effiziente Umsetzung unentbehrlich:
- (5) Auf dem Gebiet des Binnenmarkts verpflichtet die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ die Mitgliedstaaten, Dienstleistern die staatenübergreifende elektronische Abwicklung aller zum Erbringen einer Dienstleistung außerhalb ihres Niederlassungsmitgliedstaates notwendigen Verfahren und Formalitäten zu ermöglichen.
- (6) Auf dem Gebiet des Unternehmensrechts schreibt die Richtlinie 2012/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ vor, dass die Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregister der Mitgliedstaaten über eine zentrale Plattform interoperabel sein müssen. Die Verknüpfung der Unternehmensregister wird dafür sorgen, dass ein staatenübergreifender Informationsaustausch zwischen Registern möglich ist, und wird Unternehmen und Bürgern den Zugang zu Daten über Unternehmen auf Unionsebene erleichtern, wodurch sich die Rechtssicherheit in Bezug auf das Geschäftsumfeld in der Union verbessert.
- (7) Auf dem Gebiet der Umwelt sieht die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ vor, dass gemeinsame Durchführungsvorschriften mit technischen Regelungen für die Interoperabilität erlassen werden müssen. Insbesondere schreibt die Richtlinie vor, dass nationale Infrastrukturen angepasst werden müssen, um sicherzustellen, dass Geodaten und zugehörige Dienste interoperabel sind und grenzüberschreitend innerhalb der Union genutzt werden können.
- (8) Auf dem Gebiet Justiz und Inneres ist eine erweiterte Interoperabilität zwischen europäischen Datenbanken die Grundlage für das Visa-Informationssystem ⁽⁴⁾, das Schengener Informationssystem der zweiten Generation ⁽⁵⁾, das europäische Dactyloskopiersystem ⁽⁶⁾ und das europäische e-Justiz-Portal ⁽⁷⁾. Ferner nahm der Rat am 24. September 2012 Schlussfolgerungen an, in denen er zur Einführung eines „European Legislation Identifier“ aufforderte und die Notwendigkeit einer interoperablen Suche nach Rechtsinformationen, die in nationalen Amts- und Gesetzesblättern veröffentlicht werden, und des Austauschs solcher Informationen unter Nutzung eindeutiger Kennzeichner und strukturierter Metadaten betonte. Die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und dem durch diesen Beschluss geschaffenen Programm könnte Synergien entstehen lassen, die für die Verwirklichung der Ziele beider Seiten vorteilhaft wären.
- (9) Durch die Interoperabilität in kommunalen, nationalen und europäischen öffentlichen Verwaltungen lassen sich die Ziele, die das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 29. März 2012 zu dem Thema „Bericht über die Unionsbürgerschaft 2010 — Weniger Hindernisse für die Ausübung von Unionsbürgerrechten“ dargelegt hat, leichter erreichen.
- (10) Beim Betrieb transeuropäischer IKT-Systeme, die sich über alle Mitgliedstaaten erstrecken, und bei der Unterstützung interoperabler Geschäftsprozesse, die durch die Programme „Fiscalis 2013“ und „Zoll 2013“ gefördert werden, hat sich Interoperabilität als wesentlicher Erfolgsfaktor bei Zoll, Steuern und Verbrauchsteuern erwiesen. Diese Programme werden von der Kommission und nationalen Behörden umgesetzt bzw. betrieben. Im Rahmen der Programme „Fiscalis 2013“ und „Zoll 2013“ geschaffene Lösungen stehen zur gemeinsamen Nutzung und zur Weiterverwendung in anderen Politikbereichen zur Verfügung. Außerdem wurden die Mitgliedstaaten und die Kommission in den Schlussfolgerungen des Rates vom 26. Mai 2014 zur Reform zur

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

⁽²⁾ Richtlinie 2012/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 zur Änderung der Richtlinie 89/666/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2005/56/EG und 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern (ABl. L 156 vom 16.6.2012, S. 1).

⁽³⁾ Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4).

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1).

⁽⁷⁾ <https://e-justice.europa.eu>.

Steuerung der EU-Zollunion dazu aufgefordert, eine Strategie zugunsten gemeinsam gesteuerter und betriebener IT-Systeme auf allen mit dem Zoll zusammenhängenden Gebieten auszuarbeiten.

- (11) Auf dem Gebiet der Gesundheit gibt die Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ einen Rahmen zur Erleichterung des Zugangs zu einer sicheren und hochwertigen grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung vor. Durch jene Richtlinie wird insbesondere das „Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste“ eingerichtet, um das Problem der Interoperabilität elektronischer Gesundheitssysteme anzugehen. Das Netzwerk kann Leitlinien für einen gemeinsamen Mindestsatz von Daten aufstellen, der grenzüberschreitend bei ungeplanten Behandlungen oder im Notfall übermittelt oder für elektronische Verschreibungsdienste genutzt werden kann.
- (12) Auf dem Gebiet der europäischen Fonds schreibt Artikel 122 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ vor, dass der gesamte Informationsaustausch zwischen Begünstigten und einer Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde, Prüfbehörde und den zwischengeschalteten Stellen über elektronische Datenaustauschsysteme erfolgt. Diese Systeme sollen die Interoperabilität mit nationalen Rahmen und Unionsrahmen verbessern und ermöglichen, dass die Empfänger alle erforderlichen Informationen nur einmal einreichen müssen.
- (13) Auf dem Gebiet der Informationen des öffentlichen Sektors wird in der Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ betont, dass öffentliche Stellen, soweit möglich und sinnvoll, Dokumente in offenen, maschinenlesbaren Formaten und zusammen mit den zugehörigen Metadaten in höchstmöglicher Präzision und Granularität in einem Format zugänglich machen, das Interoperabilität, Weiterverwendung und Zugänglichkeit sicherstellt.
- (14) Auf dem Gebiet der elektronischen Identifizierung errichtet die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ einen Interoperabilitätsrahmen für die Interoperabilität der nationalen elektronischen Identifizierungssysteme.
- (15) Auf dem Gebiet der IKT-Normung wird in der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ die Interoperabilität als wesentliches Ergebnis der Normung bezeichnet.
- (16) Auf dem Gebiet der Forschung und Innovation wird in der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Rahmenprogramm Horizont 2020 ⁽⁶⁾ ausdrücklich darauf verwiesen, dass interoperable Lösungen und Normen im IKT-Bereich die Voraussetzungen für Partnerschaften der Industrie auf Unionsebene schaffen. Die Zusammenarbeit im Rahmen gemeinsamer, offener Technologieplattformen mit Spillover- und Hebeleffekten wird es unterschiedlichsten Akteuren ermöglichen, neue Entwicklungen zu nutzen und weitere Innovationen zu schaffen.
- (17) Im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge werden durch die Richtlinien 2014/23/EU ⁽⁷⁾, 2014/24/EU ⁽⁸⁾ und 2014/25/EU ⁽⁹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates die Mitgliedstaaten zur Einführung der

⁽¹⁾ Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 45).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

⁽³⁾ Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 175 vom 27.6.2013, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

⁽⁷⁾ Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

⁽⁸⁾ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

⁽⁹⁾ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Auftragsvergabe in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung und Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

elektronischen Auftragsvergabe verpflichtet. Gemäß diesen Richtlinien müssen die für die elektronische Übermittlung zu verwendenden Instrumente und Vorrichtungen und ihre technischen Merkmale mit den allgemein verbreiteten Erzeugnissen der IKT interoperabel sein. Außerdem sieht die Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ die Entwicklung einer europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen vor, um die Interoperabilität zwischen Systemen der elektronischen Rechnungsstellung in der gesamten Union herbeizuführen.

- (18) Daher kommt es darauf an, dass politische Maßnahmen, die sich auf Interoperabilität und ihre möglichen Nutzungen beziehen, auf Unionsebene in möglichst wirkungsvoller und den Endnutzern entgegenkommender Weise koordiniert werden. Um die Fragmentierung der Interoperabilitätslandschaft in der Union zu beseitigen, sollte ein gemeinsames Verständnis der Interoperabilität in der Union und ein ganzheitlicher Ansatz zu Interoperabilitätslösungen gefördert werden.
- (19) Interoperabilität ist auch ein grundlegendes Element der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ im Bereich der Breitband-Infrastrukturen und -Dienste geschaffen wurde. In der Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur werden Interoperabilität, Verbund, Nachhaltigkeit bei Aufbau, Betrieb und Modernisierung der Infrastruktur für transeuropäische digitale Dienste und deren Koordinierung auf europäischer Ebene ausdrücklich als eine Gruppe der operativen Prioritäten der CEF genannt. Insbesondere werden in der Verordnung (EU) Nr. 283/2014 sogenannte Bausteine vorgesehen, wie elektronische Identifizierung, elektronische Bereitstellung von Dokumenten und automatische Übersetzung, die die staatenübergreifende Interoperabilität begünstigen sollen.
- (20) Auf politischer Ebene hat der Rat wiederholt zu einer noch umfassenderen Interoperabilität in Europa und zu ständigen Bemühungen um die Modernisierung der europäischen öffentlichen Verwaltungen aufgefordert. Am 24. und 25. Oktober 2013 nahm der Europäische Rat Schlussfolgerungen an, in denen er betonte, dass die Modernisierung der öffentlichen Verwaltungen fortgesetzt werden sollte, indem interoperabilitätsabhängige Dienste wie elektronische Behördendienste, elektronische Gesundheitsdienste, elektronische Rechnungsstellung und elektronische Auftragsvergabe rasch eingeführt werden. Das Engagement der Mitgliedstaaten trägt wesentlich zur Sicherstellung der raschen Einführung einer von Interoperabilität gekennzeichneten „E-Gesellschaft“ in der Union und der Beteiligung der öffentlichen Verwaltungen an der Förderung der Nutzung von Online-Verfahren bei. Zusätzlich kann es erforderlich sein, mit der Unterstützung der Mitgliedstaaten die europäischen öffentlichen Verwaltungen anzupassen, um eine effektivere, vereinfachte und benutzerfreundliche elektronische Verwaltung aufzubauen. Effiziente, online zugängliche öffentliche Dienstleistungen sind für die Förderung des Vertrauens von Unternehmen und Bürgern in digitale Dienste von entscheidender Bedeutung.
- (21) Eine Betrachtung der Interoperabilität lediglich unter dem Aspekt einzelner Sektoren birgt die Gefahr, dass auf nationaler oder sektoraler Ebene unterschiedliche oder miteinander nicht kompatible Lösungen eingeführt und dadurch neue elektronische Schranken geschaffen werden, die ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts und der damit verbundenen Freiheiten verhindern und die Offenheit der Märkte und den Wettbewerb auf ihnen sowie die Erbringung von Diensten von allgemeinem Interesse für Unternehmen und Bürger beeinträchtigen. Um diese Gefahr einzudämmen, sollten die Mitgliedstaaten und die Union größere gemeinsame Anstrengungen unternehmen, durch die Marktfragmentierung verhindert wird. Sie sollten bei der Durchführung von Rechtsvorschriften für grenz- oder sektorenübergreifende Interoperabilität sorgen, gleichzeitig aber auch Verwaltungslasten und -kosten verringern und die Effizienz verbessern, und sie sollten vereinbarte IKT-Lösungen fördern sowie für angemessene Steuerung sorgen.
- (22) Bei der Schaffung, der Verbesserung oder der praktischen Anwendung gemeinsamer Lösungen sollten alle Initiativen, soweit zweckmäßig, auf der gemeinsamen Nutzung von Erfahrungen und Lösungen sowie dem Austausch und der Förderung bewährter Verfahren und der technologischen Neutralität und Anpassbarkeit aufbauen bzw. davon begleitet sein; zugleich sind die Grundsätze der Sicherheit, des Schutzes der Privatsphäre und des Schutzes persönlicher Daten durchweg einzuhalten. In diesem Zusammenhang sollten die Einhaltung des EIF und die Offenheit von Spezifikationen und Normen begünstigt werden.
- (23) Mehrere aufeinanderfolgende Programme waren darauf gerichtet, eine abgestimmte Entwicklung und Durchführung allgemeiner und sektoraler Interoperabilitätsstrategien, Rechtsrahmen, Leitlinien, Dienste und Instrumente sicherzustellen, um die Anforderungen der unionsweiten Maßnahmen zu erfüllen; dazu zählen:

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 14).

- i) das Programm für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (1999-2004) (im Folgenden „IDA-Programm“), eingerichtet durch die Entscheidung Nr. 1719/1999/EG ⁽¹⁾ und den Beschluss Nr. 1720/1999/EG ⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates, ii) das Programm für die interoperable Erbringung europaweiter elektronischer Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (2005-2009) (im Folgenden „IDABC-Programm“), eingerichtet durch den Beschluss 2004/387/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾, und iii) das Programm für Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (2010-2015) (im Folgenden „ISA-Programm“), eingerichtet durch den Beschluss Nr. 922/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾. Das durch diesen Beschluss geschaffene Programm sollte auf den mit diesen Programmen gesammelten Erfahrungen aufbauen.
- (24) Die im Rahmen der Programme IDA, IDABC und ISA durchgeführten Tätigkeiten sind ein wichtiger Beitrag zur Herbeiführung der Interoperabilität im elektronischen Informationsaustausch zwischen den europäischen öffentlichen Verwaltungen. In seiner Entschließung vom 20. April 2012 zur Vorreiterrolle des eGovernment für einen wettbewerbsgeprägten Binnenmarkt für digitale Dienste würdigte das Europäische Parlament den Beitrag des Programms ISA und seine übergreifende Rolle bei der Festlegung und Unterstützung der Einführung von Interoperabilitätslösungen und Rahmen für europäische öffentliche Verwaltungen, bei der Erzielung von Synergien und der Förderung der Wiederverwendung von Lösungen und bei der Umsetzung ihrer Interoperabilitätsanforderungen in Spezifikationen und Normen für digitale Dienste.
- (25) Die Geltungsdauer des Beschlusses Nr. 922/2009/EG endet am 31. Dezember 2015. Ein neues Programm über Interoperabilitätslösungen und gemeinsame Rahmen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (im Folgenden „Programm ISA²“) ist deshalb erforderlich, um ein ganzheitliches Konzept für die Interoperabilität zu entwickeln, weiterzuentwickeln und zu fördern und so in der Union die Fragmentierung in der Interoperabilitätslandschaft zu beseitigen und elektronische Schranken zu verhindern, eine effiziente und wirkungsvolle grenz- oder sektorenübergreifende elektronische Interaktion zwischen europäischen öffentlichen Verwaltungen untereinander einerseits und zwischen diesen Verwaltungen und Bürgern und Unternehmen andererseits zu erleichtern, Interoperabilitätslösungen, die die Durchführung der Politik und der Tätigkeiten der Union unterstützen, zu ermitteln, zu schaffen und praktisch anzuwenden sowie die Weiterverwendung von Interoperabilitätslösungen durch europäische öffentliche Verwaltungen zu erleichtern.
- (26) Neben europäischen öffentlichen Verwaltungen sind auch Bürger und Unternehmen dadurch, dass sie die von den öffentlichen Verwaltungen bereitgestellte elektronische öffentliche Dienstleistungen in Anspruch nehmen, Endnutzer von Interoperabilitätslösungen. Der Grundsatz der Nutzerorientierung findet vor allem auf die Endnutzer von Interoperabilitätslösungen Anwendung. Der Unternehmensbegriff sollte so verstanden werden, dass aufgrund ihres wertvollen Beitrags zur Wirtschaft der Union insbesondere auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Kleinstunternehmen eingeschlossen sind.
- (27) Die im Rahmen des Programms ISA² ausgearbeiteten oder angewandten gemeinsamen Rahmen und Lösungen sollten nach Möglichkeit eine Interoperabilitätslandschaft formen, die die Interaktion zwischen europäischen öffentlichen Verwaltungen, Unternehmen und Bürgern fördert sowie grenz- oder sektorenübergreifende Interoperabilität sicherstellt, fördert und ermöglicht.
- (28) Es sollte möglich sein, die Maßnahmen im Rahmen des Programms ISA² nach einem iterativen Verfahren durchzuführen.
- (29) Da immer mehr öffentliche Dienstleistungen „standardmäßig digital“ werden („digital by default“), ist es wichtig, möglichst viel Effizienz bei den öffentlichen Ausgaben für IKT-Lösungen zu erreichen. Diese Effizienz sollte dadurch gefördert werden, dass die Bereitstellung solcher Dienstleistungen frühzeitig geplant wird und, soweit möglich, Lösungen gemeinsam genutzt und wiederverwendet werden, damit die öffentlichen Ausgaben möglichst großen Nutzen bringen. Das Programm ISA² sollte zu diesem Ziel beitragen.
- (30) Die Interoperabilität und die im Rahmen des Programms ISA² ausgearbeiteten und angewandten Lösungen tragen wesentlich dazu bei, das Potenzial der eGovernment-Dienste und der e-Demokratie in vollem Umfang auszuschöpfen, indem sie die Einrichtung von zentralen Anlaufstellen und die Bereitstellung durchgehender und transparenter öffentlicher Dienstleistungen erleichtern, woraus sich ein geringerer Verwaltungsaufwand und gesenkte Kosten ergeben.

⁽¹⁾ Entscheidung Nr. 1719/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über Leitlinien einschließlich der Festlegung von Projekten von gemeinsamem Interesse für transeuropäische Netze zum elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) (ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 1).

⁽²⁾ Beschluss Nr. 1720/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA) (ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 9).

⁽³⁾ Beschluss 2004/387/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die interoperable Erbringung europaweiter elektronischer Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (IDABC) (ABl. L 144 vom 30.4.2004, S. 62).

⁽⁴⁾ Beschluss Nr. 922/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA) (ABl. L 260 vom 3.10.2009, S. 20).

- (31) Auch Unternehmen und Bürger sollten als Endnutzer von gemeinsamen, weiterverwendbaren und interoperablen Front-Office-Dienstleistungen profitieren, die aus einer besseren Integration der Verfahren und des Datenaustauschs zwischen verwaltungsinternen Prozessen der europäischen öffentlichen Verwaltungen resultieren.
- (32) Die Union sollte bei ihrem gesamten Handeln den Grundsatz der Gleichbehandlung achten. Unionsbürger sollten von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gleich behandelt werden. Die Union sollte den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung Rechnung tragen. In diesem Sinn sollte die Zugänglichkeit für alle in die Ausarbeitung der auf die Interoperabilität von öffentlichen Dienstleistungen in der gesamten Union bezogenen Strategien einfließen, wobei die am stärksten benachteiligten Bürger und die am dünnsten besiedelten Gebiete berücksichtigt werden sollten, um die digitale Kluft und die Ausgrenzung zu bekämpfen, wie es das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 20. April 2012 zu dem Thema „Vorreiterrolle des eGovernment für einen wettbewerbsgeprägten Binnenmarkt für digitale Dienste“ gefordert hat. Die Einführung elektronischer öffentlicher Dienstleistungen durch europäische öffentliche Verwaltungen erfordert einen Ansatz der Inklusivität („inclusive“), bei dem, soweit notwendig, technische Unterstützung und Fortbildung bereitgestellt wird, um die Unterschiede bei der Heranziehung von IKT-Lösungen zu reduzieren, und bei dem die Vielfalt der Zugangswege — und auch die Beibehaltung traditioneller Zugangswege, wenn sie sinnvoll ist — zur Geltung kommen.
- (33) Interoperabilitätslösungen im Rahmen des Programms ISA² sollten unter Beachtung des Rechtes der Endnutzer entwickelt werden, Informationen und Inhalte abzurufen und zu verbreiten, Anwendungen und Dienstleistungen zu nutzen und bereitzustellen und Endgeräte eigener Wahl zu verwenden, und zwar unabhängig vom Standort des Endnutzers oder des Anbieters sowie des Ortes, der Herkunft und des Bestimmungsorts der Informationen, Inhalte, Anwendungen oder Dienstleistungen und über den eigenen Internetzugang, wie in der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ vorgesehen.
- (34) Das Programm ISA² sollte als Instrument für die Modernisierung der europäischen öffentlichen Verwaltungen dienen. Durch die Modernisierung der europäischen öffentlichen Verwaltungen und die Verbesserung ihrer Interoperabilität wird wesentlich zur Vollendung des digitalen Binnenmarkts beigetragen, wodurch die Bürger uneingeschränkt von den interoperablen elektronischen Dienstleistungen, einschließlich der elektronischen Behördendienste und der elektronischen Gesundheitsdienste, profitieren, wobei die Beseitigung von Hemmnissen, wie etwa nicht vernetzten elektronischen Dienstleistungen, Vorrang haben sollte. Mangelnde Interoperabilität beeinträchtigt oftmals die Schaffung durchgehender digitaler Dienste und die Einrichtung zentraler Anlaufstellen für Unternehmen und Bürger.
- (35) Interoperabilität ist direkt mit der Verwendung von offenen Spezifikationen und Normen verbunden und davon abhängig. Das Programm ISA² sollte die teilweise oder vollständige Normung bestehender Interoperabilitätslösungen begünstigen und gegebenenfalls unterstützen. Eine derartige Normung sollte in Abstimmung mit anderen Normungstätigkeiten auf Unionsebene sowie in Zusammenarbeit mit den europäischen Normungsorganisationen und mit anderen internationalen Normungsorganisationen geschehen.
- (36) Indem sie für Interoperabilität sorgen, werden die europäischen öffentlichen Verwaltungen offen und flexibel genug bleiben, um sich fortzuentwickeln, und neuen Herausforderungen und neuen Aufgabengebieten Rechnung tragen können. Interoperabilität ist eine Voraussetzung dafür, einseitige technische Festlegungen zu vermeiden; sie ermöglicht die technische Fortentwicklung und begünstigt Innovationen. Durch Entwicklung von Interoperabilitätslösungen und gemeinsamen Rahmen sollte das Programm ISA² zur Interoperabilität zwischen den europäischen öffentlichen Verwaltungen beitragen, wobei die Technologieneutralität gewahrt bleiben sollte, um einseitige technische Festlegungen zu vermeiden und verstärkt Wettbewerb und Innovationstätigkeit möglich zu machen, was die weltweite Wettbewerbsfähigkeit der Union erhöhen wird.
- (37) Die Modernisierung der öffentlichen Verwaltungen ist eine der wichtigsten Prioritäten im Hinblick auf die Verwirklichung der Strategie Europa 2020 und des digitalen Binnenmarkts. In diesem Zusammenhang belegen die von der Kommission in den Jahren 2011, 2012 und 2013 veröffentlichten Jahreswachstumsberichte, dass sich die Qualität der europäischen öffentlichen Verwaltungen direkt auf das wirtschaftliche Umfeld auswirkt und daher ein entscheidender Faktor ist, wenn es um die Förderung von Produktivität, Wettbewerbsfähigkeit, wirtschaftlicher Zusammenarbeit, Wachstum und Beschäftigung geht. Dies kommt auch in den länderspezifischen Empfehlungen deutlich zum Ausdruck, in denen konkrete Maßnahmen zur Reformierung der öffentlichen Verwaltungen angemahnt werden.
- (38) Die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 enthält ein thematisches Ziel „Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung“. In diesem Zusammenhang sollte das Programm ISA² mit andere Initiativen, die zur Modernisierung der europäischen öffentlichen Verwaltungen beitragen, besonders in Bezug auf Arbeiten im Bereich Interoperabilität, koordiniert werden und Synergien mit ihnen anstreben.

(1) Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1).

- (39) Die Interoperabilität europäischer öffentlicher Verwaltungen betrifft alle Verwaltungsebenen: von der Unionsebene über die nationale und regionale bis zur lokalen Ebene. Deshalb ist es wichtig, dass das Programm ISA² möglichst viele Beteiligte hat und dass die Lösungen ihren jeweiligen Anforderungen wie auch den Bedürfnissen der Bürger und Unternehmen, soweit relevant, gerecht werden.
- (40) Nationale, regionale und lokale Verwaltungen können in ihren Bemühungen durch besondere Instrumente im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds unterstützt werden, vor allem der Teil des institutionellen Kapazitätsaufbaus, der gegebenenfalls die Fortbildung des Personals europäischer öffentlicher Verwaltungen einschließt. Durch eine enge Zusammenarbeit im Rahmen des Programms ISA² sollten die von solchen Instrumenten erhofften Vorteile maximiert werden, indem dafür gesorgt wird, dass die geförderten Projekte die unionsweit geltenden Interoperabilitätsrahmen und -spezifikationen wie den EIF einhalten.
- (41) In diesem Beschluss wird für die Gesamtdauer des Programms ISA² eine Finanzausstattung festgesetzt, die für das Europäische Parlament und den Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 17 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽¹⁾ bildet.
- (42) Geprüft werden sollte auch die Möglichkeit, Heranführungsmittel zur Erleichterung der Teilnahme von Bewerberländern am Programm ISA² zu nutzen und die so bereitgestellten Lösungen in diesen Ländern zu übernehmen und weiter umzusetzen.
- (43) Das Programm ISA² sollte einen Beitrag zur Durchführung etwaiger Folgeinitiativen im Zusammenhang mit der Strategie Europa 2020 und der DAE leisten. Um Doppelarbeit zu vermeiden, sollte das Programm ISA² anderen Unionsprogrammen und -initiativen auf dem Gebiet der IKT-Lösungen, -Dienste und -Infrastrukturen Rechnung tragen, insbesondere der CEF, dem Programm Horizont 2020 sowie dem in der Mitteilung der Kommission vom 15. Dezember 2010 festgelegten eGovernment-Aktionsplan 2011-2015. Die Kommission sollte die genannten Maßnahmen koordinieren, wenn sie das Programm ISA² durchführt und wenn sie künftige Initiativen plant, die sich auf Interoperabilität auswirken. Im Interesse der Rationalisierung sollte bei der Planung der Sitzungen des ISA²-Programmausschusses so weit wie möglich die Terminplanung für Sitzungen im Zusammenhang mit anderen einschlägigen Unionsinitiativen und -programmen berücksichtigt werden.
- (44) Die Grundsätze und Bestimmungen des Unionsrechts, die den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Verkehr solcher Daten betreffen, insbesondere die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾, sollten auf die im Programm ISA² vorgesehenen Lösungen Anwendung finden, die die Verarbeitung personenbezogener Daten mit sich bringen. Dementsprechend sollten durch diese Lösungen angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen für die Einhaltung der Datenschutzanforderungen des Unionsrechts eingeführt werden. Insbesondere sollten personenbezogene Daten grundsätzlich nur dann verarbeitet werden, wenn sie zweckentsprechend und relevant sind und nicht über den Zweck, zu dem sie erhoben werden, hinausgehen. Bei der Entwicklung und Einrichtung von Interoperabilitätslösungen sollten die Auswirkungen auf den Schutz personenbezogener Daten gebührend berücksichtigt werden.
- (45) Bei der Bewertung des Programms ISA² sollte die Kommission besonders darauf achten, ob sich die erarbeiteten und eingeführten Lösungen im Sinn der Modernisierung des öffentlichen Sektors und der besseren Befriedigung der Bedürfnisse von Unternehmen und Bürgern positiv oder negativ auswirken, beispielsweise durch Verringerung von Verwaltungslasten und Kosten und durch Stärkung der gesamten Verflechtung zwischen öffentlichen Verwaltungen einerseits und zwischen diesen und Unternehmen und Bürgern andererseits.
- (46) Die Beschaffung externer Dienstleistungen für das Programm ISA², soweit sie erforderlich ist, unterliegt der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ sowie den Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU.

⁽¹⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

⁽²⁾ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

⁽³⁾ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

- (47) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieses Beschlusses sicherzustellen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf die Annahme eines fortlaufenden Arbeitsprogramms übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ ausgeübt werden.
- (48) Die Kommission sollte sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn dies im Zusammenhang mit dem aufgestellten fortlaufenden Arbeitsprogramm in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit, beispielsweise bei drohendem Ausfall von Diensten, zwingend erforderlich ist.
- (49) Ziele dieses Beschlusses sind die Entwicklung, Weiterverfolgung und Förderung eines ganzheitlichen Konzepts für die Interoperabilität, die Erleichterung einer effizienten und wirkungsvollen grenz- und sektorenübergreifenden elektronischen Interaktion zwischen europäischen öffentlichen Verwaltungen einerseits und zwischen diesen und Unternehmen und Bürgern andererseits zum Zweck der Ermittlung, der Schaffung und der praktischen Anwendung von Interoperabilitätslösungen, die die Durchführung der Politik und der Tätigkeiten der Union unterstützen, sowie die Erleichterung der Weiterverwendung von Interoperabilitätslösungen durch europäische öffentliche Verwaltungen. Da diese Ziele von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden können, weil die Koordinierungsfunktion auf europäischer Ebene nur schwer und zu hohen Kosten auf der Ebene der Mitgliedstaaten von diesen selbst einzurichten wäre, und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union in Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Beschluss nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Ziele

(1) Mit diesem Beschluss wird für den Zeitraum vom Jahr 2016 bis zum Jahr 2020 ein Programm über Interoperabilitätslösungen und gemeinsame Rahmen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (nachstehend „Programm ISA²“) eingerichtet.

Die Ziele des Programms ISA² sind:

- a) die Entwicklung, Weiterverfolgung und Förderung eines ganzheitlichen Konzepts für die Interoperabilität in der Union, um die Fragmentierung der Interoperabilitätslandschaft in der Union zu beseitigen;
- b) die Erleichterung einer effizienten und wirkungsvollen grenz- und sektorenübergreifenden elektronischen Interaktion zwischen europäischen öffentlichen Verwaltungen einerseits und zwischen diesen und Unternehmen und Bürgern andererseits sowie Beiträge zur Schaffung leistungsfähiger, vereinfachter und nutzerfreundlicher elektronischer Behördendienste auf der nationalen, der regionalen und der lokalen Ebene der öffentlichen Verwaltung;
- c) die Ermittlung, die Schaffung und die praktische Anwendung von Interoperabilitätslösungen, die der Durchführung der Politik und der Tätigkeiten der Union dienen;
- d) die Erleichterung der Weiterverwendung von Interoperabilitätslösungen durch die europäischen öffentlichen Verwaltungen.

In dem Programm ISA² werden gesamtgesellschaftliche, wirtschaftliche und andere Aspekte der Interoperabilität sowie die Besonderheiten von KMU und Kleinunternehmen berücksichtigt, um die Interaktion zwischen europäischen öffentlichen Verwaltungen einerseits und zwischen diesen und Unternehmen und Bürgern andererseits zu verbessern.

(2) Das Programm ISA² dient dazu, mithilfe des EIF und dessen Umsetzung in den Verwaltungen der Mitgliedstaaten eine gemeinsame Auffassung der Interoperabilität herbeizuführen. Die Kommission überwacht die Umsetzung mithilfe des Programms ISA².

(3) Das Programm ISA² ist der Nachfolger des Programms ISA und soll die Tätigkeiten jenes Programms konsolidieren, fördern und ausweiten.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Beschlusses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Interoperabilität“ ist die Fähigkeit verschiedener und unterschiedlicher Organisationen zur Interaktion zum beiderseitigen Nutzen und im Interesse gemeinsamer Ziele; dies schließt den Austausch von Informationen und Wissen zwischen den beteiligten Organisationen durch von ihnen unterstützte Geschäftsprozesse mittels Datenaustausch zwischen ihren jeweiligen IKT-Systemen ein;
2. „Interoperabilitätsrahmen“ ist ein vereinbartes Interoperabilitätskonzept für Organisationen, die zur gemeinsamen Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen zusammenarbeiten wollen; in seinem Anwendungsbereich ist ein gemeinsamer Satz von Elementen wie Vokabular, Begriffe, Grundsätze, Strategien, Leitlinien, Empfehlungen, Normen, Spezifikationen und Verfahren festgelegt;
3. „gemeinsame Rahmen“ sind Referenzarchitekturen, Spezifikationen, Konzepte, Grundsätze, Strategien, Empfehlungen, Normen, methodische Konzepte, Leitlinien, semantische Bestände und ähnliche Ansätze und Unterlagen, die einzeln oder gruppiert herangezogen werden;
4. „gemeinsame Dienste“ sind die organisatorische und technische Fähigkeit, europäischen öffentlichen Verwaltungen ein einziges Ergebnis zu liefern; dazu gehören betriebliche Systeme, Anwendungen und digitale Infrastrukturen allgemeiner Art, die allgemeinen Nutzeranforderungen über verschiedene Politikfelder oder geografische Gebiete hinweg gerecht werden, mit ihren zugrunde liegenden betrieblichen Leitungsstrukturen;
5. „allgemeine Instrumente“ sind Systeme, Referenzplattformen, gemeinsame Plattformen und Kooperationsplattformen sowie allgemeine Komponenten, die allgemeinen Nutzeranforderungen über verschiedene Politikfelder oder geografische Gebiete hinweg gerecht werden;
6. „Interoperabilitätslösungen“ sind gemeinsame Dienste und allgemeine Instrumente, die die Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Organisationen erleichtern und entweder selbstständig durch das Programm ISA² finanziert und entwickelt oder in Zusammenarbeit mit anderen Unionsinitiativen auf der Grundlage ermittelter Anforderungen europäischer öffentlicher Verwaltungen entwickelt worden sind;
7. „Maßnahmen“ sind Projekte oder Lösungen, die sich bereits in ihrer Betriebsphase befinden, sowie flankierende Maßnahmen;
8. „Projekt“ ist eine zeitlich begrenzte Abfolge genau festgelegter Aufgaben zur schrittweise vollzogenen Erfüllung ermittelter Nutzeranforderungen;
9. „ausgesetzte Maßnahmen“ sind Maßnahmen des Programms ISA², deren Finanzierung für eine bestimmte Zeit ausgesetzt ist, deren Ziel aber noch relevant ist und die weiterhin Gegenstand der Überwachung und Bewertung im Rahmen des Programms ISA² sind;
10. „flankierende Maßnahmen“ sind
 - a) strategische Maßnahmen,
 - b) Informationen, Vermittlung der Vorteile des Programms ISA² und Sensibilisierungsmaßnahmen, die sich an europäische öffentliche Verwaltungen und gegebenenfalls an Unternehmen und Bürger richten,
 - c) Maßnahmen zur Unterstützung der Verwaltung des Programms ISA²,
 - d) Maßnahmen in Bezug auf den Erfahrungsaustausch sowie den Austausch und die Förderung bewährter Praxis,
 - e) Maßnahmen zur Förderung der Weiterverwendung bestehender Interoperabilitätslösungen,
 - f) Maßnahmen zur Herstellung von Gemeinsamkeit und zur Verbesserung von Fähigkeiten,
 - g) Maßnahmen zur Schaffung von Synergien mit Initiativen, die für die Interoperabilität in anderen Feldern der Unionspolitik von Belang sind;
11. „Unterstützungsinstrumente für öffentliche Verwaltungen“ sind die Interoperabilitätsinstrumente, -rahmen, -leitlinien und -spezifikationen, die europäische öffentliche Verwaltungen bei der Konzipierung, der Umsetzung und der praktischen Anwendung von Interoperabilitätslösungen unterstützen;
12. „europäische öffentliche Verwaltungen“ sind öffentliche Verwaltungen auf Unionsebene sowie auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene;

13. „Endnutzer“ sind europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen einschließlich KMU und Kleinunternehmen sowie Bürger;
14. „wesentliche Voraussetzungen für die Interoperabilität“ sind Interoperabilitätslösungen, die verwendet werden müssen, um zwischen den Verwaltungen die effiziente und wirkungsvolle Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen zu ermöglichen;
15. „Europäische Interoperabilitäts-Referenzarchitektur“ oder „EIRA“ ist eine allgemeine Struktur mit Grundsätzen und Vorgaben für die Einführung von Interoperabilitätslösungen in der Union;
16. „Europäische Interoperabilitätskartografie“ oder „EIC“ ist eine Sammlung von Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen, die von Organen der Union und von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt und in einem gemeinsamen Format bereitgehalten werden und die bestimmten Kriterien der Weiterverwendbarkeit und Interoperabilität entsprechen, welche in der EIRA aufgeführt werden können.

Artikel 3

Tätigkeiten

Im Rahmen des Programms ISA² wird Folgendes unterstützt:

- a) Beurteilung, Verbesserung, praktische Anwendung und Weiterverwendung bestehender grenz- oder sektorenübergreifender Interoperabilitätslösungen und gemeinsamer Rahmen;
- b) Entwicklung, Einrichtung, Aufbereitung zur Nutzungsreife, praktische Anwendung und Weiterverwendung neuer grenz- oder sektorenübergreifender Interoperabilitätslösungen und gemeinsamer Rahmen;
- c) die Beurteilung der IKT-Auswirkungen vorgeschlagener oder erlassener Rechtsvorschriften der Union;
- d) die Ermittlung von Rechtsetzungslücken auf Unionsebene und auf nationaler Ebene, die die grenz- oder sektorenübergreifende Interoperabilität zwischen europäischen öffentlichen Verwaltungen beeinträchtigen;
- e) die Entwicklung von Verfahren zur Messung und Quantifizierung der Vorteile von Interoperabilitätslösungen, wozu auch die Entwicklung von Methoden zur Abschätzung von Einsparungen zählt;
- f) Erfassung und Analyse der gesamten Interoperabilitätslandschaft in der Union durch Einrichtung, Unterhaltung und Verbesserung der EIRA und der EIC als Instrumente zur Erleichterung der Weiterverwendung bestehender Interoperabilitätslösungen und zur Ermittlung der Bereiche, in denen solche Lösungen noch fehlen;
- g) Unterhaltung, Aktualisierung, Förderung und Überwachung der Umsetzung der EIS, des EIF und der EIRA;
- h) Bewertung, Aktualisierung und Förderung bestehender gemeinsamer Spezifikationen und Normen sowie Entwicklung, Aufstellung und Förderung neuer gemeinsamer Spezifikationen und offener Spezifikationen und Normen mithilfe der Normungsplattformen der Union und, soweit angemessen, in Zusammenarbeit mit europäischen oder internationalen Normungsorganisationen;
- i) Unterhaltung und Bekanntmachung einer Plattform für den Zugang zu bewährten Verfahren und die Zusammenarbeit in Bezug auf diese Verfahren, als Instrument zur Sensibilisierung für verfügbare Lösungen und zu ihrer Verbreitung, einschließlich der sicherheitsbezogenen Rahmen, und als Mittel zur Vermeidung von Doppelarbeit und zur Förderung der Weiterverwendbarkeit von Lösungen und Normen;
- j) die Aufbereitung neuer Interoperabilitätsdienste und -instrumente zur Nutzungsreife sowie vorläufige Unterhaltung und praktische Anwendung von bestehenden Interoperabilitätsdiensten und -instrumenten;
- k) die Ermittlung und Unterstützung bewährter Verfahren, Ausarbeitung von Leitlinien zum Zweck der Koordinierung von Initiativen zur Interoperabilität und der Anregung und Hilfe für solche Kreise, die an Problemen arbeiten, die für den Bereich der grenz- oder sektorenübergreifenden elektronischen Interaktion zwischen Endnutzern relevant sind.

Bis zum 8. September 2016 arbeitet die Kommission eine Kommunikations- und Fortbildungsstrategie aus, die auf verbesserte Unterrichtung und verstärkte Sensibilisierung in Bezug auf das Programm ISA² und seine Vorteile ausgerichtet und für Unternehmen, einschließlich KMU, und Bürger gedacht ist und in der nutzerfreundliche Kommunikationsmittel auf der Website des Programms ISA² verwendet werden.

*Artikel 4***Allgemeine Grundsätze**

Die im Rahmen des Programms ISA² eingeleiteten oder fortgesetzten Maßnahmen müssen

- a) anhand der Zweckmäßigkeit ausgewählt und auf ermittelte Anforderungen und Programmziele ausgerichtet sein;
- b) folgenden Grundsätzen entsprechen:
 - Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit,
 - Nutzerorientierung,
 - Inklusion und Barrierefreiheit,
 - Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen in einer Weise, die keine digitale Kluft entstehen lässt,
 - Sicherheit, Achtung der Privatsphäre und Datenschutz,
 - Mehrsprachigkeit,
 - Verwaltungsvereinfachung und -modernisierung,
 - Transparenz,
 - Informationsbewahrung,
 - Offenheit,
 - Weiterverwendbarkeit und Vermeidung von Doppelarbeit,
 - Technologieneutralität, Lösungen, die möglichst zukunftsfähig und technologisch anpassungsfähig sind,
 - Wirksamkeit und Effizienz;
- c) flexibel, erweiterbar und in anderen Geschäfts- oder Politikfeldern anwendbar sein;
- d) finanziell, organisatorisch und technisch tragfähig sein.

*Artikel 5***Maßnahmen**

(1) Die Kommission führt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und nach Maßgabe des Artikels 8 die im fortlaufenden Arbeitsprogramm nach Artikel 9 aufgeführten Maßnahmen durch.

(2) Maßnahmen in Form von Projekten müssen, soweit zweckmäßig, folgende Phasen aufweisen:

- Einleitung,
- Planung,
- Ausführung,
- Abschluss und Abschlussbewertung,
- Überwachung und Kontrolle.

Die Phasen konkreter Projekte werden zu dem Zeitpunkt festgelegt und ausgewiesen, zu dem die Maßnahme in das fortlaufende Arbeitsprogramm aufgenommen wird. Die Kommission überwacht die Durchführung der Projekte.

(3) Die Durchführung des Programms ISA² wird durch flankierende Maßnahmen unterstützt.

*Artikel 6***Förderungsfähigkeitskriterien**

Alle im Rahmen des Programms ISA² finanzierten Maßnahmen müssen sämtliche der folgenden Förderungsfähigkeitskriterien erfüllen:

- a) die Ziele des Programms ISA² nach Artikel 1 Absatz 1,
- b) eine oder mehrere Tätigkeiten des Programms ISA² nach Artikel 3,
- c) die allgemeinen Grundsätze des Programms ISA² nach Artikel 4,
- d) die Finanzierungsbedingungen nach Artikel 11.

*Artikel 7***Prioritätensetzung**

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 werden alle Maßnahmen, die die Förderungsfähigkeitskriterien erfüllen, anhand der folgenden Prioritätensetzungskriterien geordnet:

- a) Beitrag der Maßnahme zur Interoperabilitätslandschaft, gemessen an der Bedeutung und Notwendigkeit der Maßnahme für die Vervollständigung der Interoperabilitätslandschaft in der Union,
- b) Umfang der Maßnahme, gemessen an den horizontalen Auswirkungen der Maßnahme nach ihrem Abschluss auf die betroffenen Sektoren insgesamt,
- c) räumliche Ausdehnung der Maßnahme, gemessen an der Zahl der Mitgliedstaaten und der europäischen öffentlichen Verwaltungen, die an ihr beteiligt sind,
- d) Dringlichkeit der Maßnahme, gemessen an der Dringlichkeit aufgrund ihres Wirkungspotenzials, unter Berücksichtigung des Fehlens anderer Finanzierungsquellen,
- e) Weiterverwendbarkeit der Maßnahme, gemessen an dem Umfang, in dem ihre Ergebnisse weiterverwendet werden können,
- f) Weiterverwendung bestehender gemeinsamer Rahmen und bestehender Elemente von Interoperabilitätslösungen durch die Maßnahme,
- g) Verknüpfung der Maßnahme mit Initiativen der Union, gemessen am Umfang des Zusammenspiels der Maßnahme mit Initiativen der Union wie dem digitalen Binnenmarkt und am Umfang ihres Beitrags zu solchen Initiativen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Prioritätensetzungskriterien sind gleichwertig. Förderungsfähige Maßnahmen, die mehr Kriterien erfüllen als andere förderungsfähige Maßnahmen, erhalten eine höhere Priorität im Hinblick auf ihre Aufnahme in das fortlaufende Arbeitsprogramm.

*Artikel 8***Durchführungsbestimmungen**

- (1) Bei der Durchführung des Programms ISA² wird der EIS und dem EIF angemessen Rechnung getragen.
- (2) Um die Interoperabilität zwischen Informationssystemen der Mitgliedstaaten und der Union zu gewährleisten, werden Interoperabilitätslösungen unter Bezugnahme auf bestehende oder neue europäische Normen oder auf öffentlich verfügbare bzw. offene Spezifikationen für den Informationsaustausch und die Diensteintegration spezifiziert.
- (3) Die Erstellung oder Verbesserung von Interoperabilitätslösungen muss sich, soweit angemessen, auf Erfahrungsaustausch sowie den Austausch und die Propagierung bewährter Verfahren stützen oder damit einhergehen. Zu diesem Zweck führt die Kommission die einschlägigen Interessenträger zusammen und veranstaltet Konferenzen, Workshops und sonstige Treffen zur Erörterung von Themen des Programms ISA².
- (4) Bei der Einführung von Interoperabilitätslösungen im Rahmen des Programms ISA² wird die EIRA gegebenenfalls gebührend berücksichtigt.

- (5) Interoperabilitätslösungen und deren Aktualisierungen werden, soweit zweckmäßig, in die EIC aufgenommen und zur Weiterverwendung durch europäische öffentliche Verwaltungen bereitgestellt.
- (6) Die Kommission ermutigt und befähigt die Mitgliedstaaten jederzeit, sich in jeder Phase an einer Maßnahme oder einem Projekt zu beteiligen.
- (7) Um Doppelarbeit zu vermeiden, werden gegebenenfalls bei im Rahmen des Programms ISA² finanzierten Interoperabilitätslösungen die durch einschlägige Initiativen der Union oder der Mitgliedstaaten erzielten Ergebnisse ausgewiesen und bestehende Interoperabilitätslösungen weiterverwendet.
- (8) Zur Maximierung von Synergien und zur Herbeiführung von Komplementarität und kombinierten Anstrengungen werden die Maßnahmen, soweit angemessen, mit anderen einschlägigen Initiativen der Union koordiniert.
- (9) Die Erstellung oder Verbesserung von Interoperabilitätslösungen im Rahmen des Programms ISA² stützt sich auf Erfahrungsaustausch sowie den Austausch und die Propagierung bewährter Verfahren. Das Programm ISA² begünstigt Tätigkeiten zur Herstellung von Gemeinsamkeit anhand von Rahmen und Lösungen von gemeinsamem Interesse, und zwar unter Beteiligung einschlägiger Interessenträger, darunter auch Organisationen ohne Erwerbszweck und Hochschulen.

Artikel 9

Fortlaufendes Arbeitsprogramm

- (1) Die Kommission erlässt für die Zwecke der Durchführung von Maßnahmen bis zum 8. Juni 2016 Durchführungsrechtsakte zur Aufstellung eines fortlaufenden Arbeitsprogramms für die gesamte Geltungsdauer dieses Beschlusses. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Die Kommission erlässt mindestens einmal jährlich Durchführungsrechtsakte zur Änderung des fortlaufenden Arbeitsprogramms.

Das fortlaufende Arbeitsprogramm umfasst die Festlegung, die Prioritätensetzung, die Dokumentierung, die Auswahl, die Gestaltung, die Durchführung, die praktische Anwendung und die Bewertung in Bezug auf Maßnahmen, die Propagierung ihrer Ergebnisse sowie vorbehaltlich des Artikels 11 Absatz 5 die Aussetzung oder Einstellung ihrer Finanzierung.

- (2) Als Voraussetzung für die Aufnahme in das fortlaufende Arbeitsprogramm müssen die Maßnahmen die Bestimmungen der Artikel 6 und 7 erfüllen.
- (3) Ein Projekt, das ursprünglich im Rahmen des Programms ISA oder einer anderen Unionsinitiative begonnen wurde, kann in jeder Projektphase in das fortlaufende Arbeitsprogramm aufgenommen werden.

Artikel 10

Haushaltsvorschriften

- (1) Die Mittelfreigabe erfolgt, wenn ein Projekt oder eine Lösung die Anwendungsphase erreicht hat und in das fortlaufende Arbeitsprogramm aufgenommen wird, oder nach erfolgreichem Abschluss einer im fortlaufenden Arbeitsprogramm oder dessen Änderungen festgelegten Projektphase.
- (2) Änderungen des fortlaufenden Arbeitsprogramms, die Mittelzuweisungen von mehr als 400 000 EUR pro Maßnahme betreffen, werden nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Prüfverfahren vorgenommen.
- (3) Bei Maßnahmen des Programms ISA² kann es erforderlich werden, externe Dienstleistungsaufträge zu vergeben; diese unterliegen dem Vergaberecht der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

Artikel 11

Finanzierung der Maßnahmen

- (1) Die Entwicklung, Erstellung und Verbesserung gemeinsamer Rahmen und allgemeiner Instrumente wird aus dem Programm ISA² finanziert. Die Nutzung dieser Rahmen und Instrumente wird von den europäischen öffentlichen Verwaltungen finanziert.

- (2) Die Entwicklung, Einrichtung, Herstellung der Nutzungsreife und Verbesserung gemeinsamer Dienste wird aus dem Programm ISA² finanziert. Ein zentraler Betrieb solcher Dienste auf Unionsebene kann ebenfalls aus dem Programm ISA² finanziert werden, wenn dies den Interessen der Union dient und im fortlaufenden Arbeitsprogramm hinreichend begründet wird. In anderen Fällen wird die Nutzung solcher Dienste anderweitig finanziert.
- (3) Interoperabilitätslösungen, die vom Programm ISA² entweder zur Herstellung der Nutzungsreife oder zur vorläufigen Unterhaltung übernommen werden, werden aus dem Programm ISA² finanziert, bis sie von anderen Programmen oder Initiativen übernommen werden.
- (4) Flankierende Maßnahmen werden aus dem Programm ISA² finanziert.
- (5) Die Finanzierung einer Maßnahme kann nach Maßgabe der Ergebnisse der Überwachung und Kontrolle nach Artikel 5 und auf Grundlage einer Bewertung der Frage, ob die Maßnahme weiterhin dem ermittelten Bedarf entspricht, und einer Bewertung der Wirksamkeit und Effizienz der Maßnahme ausgesetzt oder eingestellt werden.

Artikel 12

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem Ausschuss für Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger („ISA²-Ausschuss“) unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 sofort geltende Durchführungsrechtsakte. Diese gelten für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten.

Artikel 13

Überwachung und Bewertung

- (1) Die Kommission überwacht regelmäßig die Durchführung und die Wirkung des Programms ISA², um zu bewerten, ob seine Maßnahmen weiterhin dem ermittelten Bedarf entsprechen. Außerdem erkundet die Kommission Synergien mit ergänzenden Unionsprogrammen.
- (2) Die Kommission berichtet dem ISA²-Ausschuss, dem zuständigen Ausschuss bzw. den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments, dem Rat und dem Ausschuss der Regionen jährlich über die Durchführung und die Ergebnisse des Programms ISA².

Die Kommission beobachtet regelmäßig die Einführung und Weiterverwendung von Interoperabilitätslösungen in der Union im Rahmen des gemäß Artikel 9 Absatz 1 aufgestellten fortlaufenden Arbeitsprogramms.

- (3) Die Kommission nimmt bis zum 30. September 2019 eine Zwischenbewertung des Programms ISA² und bis zum 31. Dezember 2021 eine Abschlussbewertung vor und teilt die Ergebnisse dieser Bewertungen dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zu diesen jeweiligen Zeitpunkten mit. In diesem Zusammenhang können der bzw. die zuständigen Ausschüsse des Europäischen Parlaments die Kommission auffordern, die Ergebnisse der Bewertung zu erläutern und Fragen ihrer Ausschussmitglieder zu beantworten.
- (4) Bei den in Absatz 3 genannten Bewertungen werden unter anderem die Sachdienlichkeit, Wirksamkeit, Effizienz, der Nutzen, einschließlich, soweit relevant, der Zufriedenheit von Unternehmen und Bürgern, sowie Nachhaltigkeit und Kohärenz der Maßnahmen des Programms ISA² geprüft. Bei der Abschlussbewertung wird außerdem geprüft, inwieweit die Ziele des Programms ISA², z. B. die Weiterverwendung von Interoperabilitätslösungen in der Union, unter besonderer Beachtung des von den europäischen öffentlichen Verwaltungen angemeldeten Bedarfs, erreicht worden sind.

(5) Die Bewertungen überprüfen die Leistungsbilanz des Programms ISA² im Hinblick auf das Erreichen der in Artikel 1 Absatz 1 gesetzten Ziele und die Befolgung der Grundsätze nach Artikel 4 Buchstabe b. Das Erreichen der Ziele wird insbesondere anhand der Zahl der wesentlichen Voraussetzungen für die Interoperabilität und der Unterstützungsinstrumente für öffentliche Verwaltungen gemessen, die für europäische öffentliche Verwaltungen bereitgestellt und von ihnen genutzt werden. Die Indikatoren für die Messung der Ergebnisse und der Wirkung des Programms ISA² werden im fortlaufenden Arbeitsprogramm festgelegt.

(6) Im Rahmen der Bewertungen wird der Nutzen der Maßnahmen für die Union hinsichtlich der Förderung der Unionspolitik untersucht, es werden mögliche Überschneidungen ermittelt, und es wird die Beachtung von Bereichen, in denen Verbesserungen gefordert sind, untersucht und eine Prüfung auf mögliche Synergien mit anderen Unionsinitiativen, insbesondere der CEF, vorgenommen.

Die Bewertungen beurteilen die Relevanz der Maßnahmen des Programms ISA² für lokale und regionale Gebietskörperschaften, wenn es um die Verbesserung der Interoperabilität in der öffentlichen Verwaltung und der Wirksamkeit der Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen geht.

(7) Die Bewertungen müssen, soweit zweckmäßig, folgende Informationen enthalten:

- a) die quantifizierbaren und qualifizierbaren Vorteile, die die Interoperabilitätslösungen durch die Verknüpfung der IKT mit den Anforderungen der Endnutzer bewirken;
- b) quantifizierbare und qualifizierbare Auswirkungen auf die interoperablen IKT-gestützten Lösungen.

(8) Abgeschlossene oder ausgesetzte Maßnahmen bleiben Teil der Gesamtbewertung des Programms. Sie werden im Hinblick auf ihre Stellung in der Interoperabilitätslandschaft in Europa beobachtet und bezüglich der Nutzerakzeptanz, Nutzung und Weiterverwendung bewertet.

Artikel 14

Internationale Zusammenarbeit

(1) Die anderen Länder des Europäischen Wirtschaftsraumes und die Bewerberländer können sich im Rahmen der entsprechenden Abkommen mit der Union an dem Programm ISA² beteiligen.

(2) Die Zusammenarbeit mit anderen Drittländern und mit internationalen Organisationen oder Stellen, insbesondere im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer und der Östlichen Partnerschaft, sowie mit Nachbarländern, vor allem denen des westlichen Balkans und denen des Schwarzmeerraums, wird ebenfalls gefördert. Die damit verbundenen Kosten werden nicht aus dem Programm ISA² bestritten.

(3) Das Programm ISA² fördert, soweit zweckmäßig, die Weiterverwendung seiner Lösungen durch Drittländer.

Artikel 15

Initiativen Dritter außerhalb der Union

Unbeschadet anderer Unionsmaßnahmen können die im Rahmen des Programms ISA² erstellten oder angewandten Interoperabilitätslösungen für Initiativen Dritter außerhalb der Union zu nichtgewerblichen Zwecken genutzt werden, sofern dadurch keine zusätzlichen Kosten zulasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union anfallen und das mit der Interoperabilitätslösung verfolgte Hauptziel der Union nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 16

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten bei im Rahmen des Programms ISA² angewandten Lösungen muss den Grundsätzen und Bestimmungen der Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 genügen.

*Artikel 17***Finanzbestimmungen**

- (1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms ISA² wird für den Zeitraum seiner Geltung auf 130 928 000 EUR festgesetzt.
- (2) Die jährlichen Mittel werden vom Europäischen Parlament und vom Rat in den Grenzen des mehrjährigen Finanzrahmens bewilligt.
- (3) Die Mittelausstattung des Programms ISA² kann auch Ausgaben für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Überprüfungs-, Prüf- und Bewertungstätigkeiten decken, die regelmäßig für die Verwaltung des Programms und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind.

*Artikel 18***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020.

Ungeachtet des Absatzes 2 dieses Artikels gilt Artikel 13 vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2021.

Geschehen zu Straßburg am 25. November 2015.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

M. SCHULZ

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. SCHMIT

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2015/2241 DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 2015

**über ein Fangverbot für Makrele in den Gebieten VIIIc, IX und X sowie den Unionsgewässern von
CECAF 34.1.1 für Schiffe unter der Flagge Portugals**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2015/104 des Rates ⁽²⁾ sind die Quoten für 2015 festgelegt worden.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2015 zugeteilte Quote erreicht.
- (3) Daher muss die Befischung dieses Bestands verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausschöpfung der Quote

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2015 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

Artikel 2

Verbote

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Nach diesem Zeitpunkt verboten sind insbesondere das Aufbewahren an Bord, das Umsetzen, das Umladen und das Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen getätigt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2015/104 des Rates vom 19. Januar 2015 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (2015) und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 779/2014 (ABl. L 22 vom 28.1.2015, S. 1).

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Dezember 2015

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
João AGUIAR MACHADO
Generaldirektor für Maritime Angelegenheiten und Fischerei

ANHANG

Nr.	59/TQ104
Mitgliedstaat	Portugal
Bestand	MAC/8C3411
Art	Makrele (<i>scomber scombrus</i>)
Gebiet	VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (Unionsgewässer)
Datum der Schließung	11.10.2015

VERORDNUNG (EU) 2015/2242 DER KOMMISSION**vom 1. Dezember 2015****über ein Fangverbot für Gabeldorsch in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der Gebiete V, VI und VII für Schiffe unter der Flagge Spaniens**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1367/2014 des Rates ⁽²⁾ sind die Quoten für 2015 festgelegt worden.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2015 zugeteilte Quote erreicht.
- (3) Daher muss die Befischung dieses Bestands verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Ausschöpfung der Quote**

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2015 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

*Artikel 2***Verbote**

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Nach diesem Zeitpunkt verboten sind insbesondere das Aufbewahren an Bord, das Umsetzen, das Umladen und das Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen getätigt werden.

*Artikel 3***Inkrafttreten**Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1367/2014 des Rates vom 15. Dezember 2014 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2015 und 2016) (ABl. L 366 vom 20.12.2014, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Dezember 2015

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
João AGUIAR MACHADO
Generaldirektor für Maritime Angelegenheiten und Fischerei

ANHANG

Nr.	61/DSS
Mitgliedstaat	Spanien
Bestand	GFB/567-
Art	Gabeldorsch (<i>Phycis blennoides</i>)
Gebiet	V, VI und VII (Unionsgewässer und internationale Gewässer)
Datum der Schließung	14.10.2015

VERORDNUNG (EU) 2015/2243 DER KOMMISSION**vom 1. Dezember 2015****über ein Fangverbot für Rochen in den Unionsgewässern der Gebiete VIa, VIb, VIIa-c und VIIe-k für Schiffe unter der Flagge Belgiens**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2015/104 des Rates ⁽²⁾ sind die Quoten für 2015 festgelegt worden.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2015 zugeteilte Quote erreicht.
- (3) Daher muss die Befischung dieses Bestands verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Ausschöpfung der Quote**

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2015 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

*Artikel 2***Verbote**

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Nach diesem Zeitpunkt verboten sind insbesondere das Aufbewahren an Bord, das Umsetzen, das Umladen und das Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen getätigt werden.

*Artikel 3***Inkrafttreten**Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2015/104 des Rates vom 19. Januar 2015 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (2015) und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 779/2014 (ABl. L 22 vom 28.1.2015, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Dezember 2015

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
João AGUIAR MACHADO
Generaldirektor für Maritime Angelegenheiten und Fischerei*

ANHANG

Nr.	62/TQ104
Mitgliedstaat	Belgien
Bestand	SRX/67AKXD
Art	Rochen (<i>Rajiformes</i>)
Gebiet	VIa, VIb, VIIa-c und VIIe-k (Unionsgewässer)
Datum der Schließung	17.10.2015

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/2244 DER KOMMISSION**vom 3. Dezember 2015****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 in Bezug auf die Auslöschungsschwellen für die Zusatzzölle für bestimmtes Obst und Gemüse**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 183 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission ⁽²⁾ sieht die Überwachung der Einfuhren der in ihrem Anhang XVIII aufgeführten Erzeugnisse vor. Diese Überwachung erfolgt nach den Modalitäten von Artikel 308d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽³⁾.
- (2) Zur Anwendung von Artikel 5 Absatz 4 des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft ⁽⁴⁾ und auf der Grundlage der letzten für 2012, 2013 und 2014 verfügbaren Angaben sind die Auslöschungsschwellen für die Anwendung der Zusatzzölle für bestimmtes Obst und Gemüse ab dem 1. November 2015 zu ändern.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 ist daher entsprechend zu ändern. Der Verständlichkeit halber sollte Anhang XVIII der Verordnung vollständig ersetzt werden.
- (4) Da sicherzustellen ist, dass diese Maßnahme so bald wie möglich, nachdem die aktualisierten Angaben vorliegen, Anwendung findet, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XVIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Dezember 2015

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 22.

ANHANG

„ANHANG XVIII

ZUSATZZÖLLE: TITEL IV KAPITEL I ABSCHNITT 2

Unbeschadet der Regeln für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur hat der Wortlaut der Warenbezeichnung nur Hinweischarakter. Der Anwendungsbereich der Zusatzzölle wird im Rahmen dieses Anhangs durch den Umfang der KN-Codes zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung bestimmt.

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Anwendungszeitraum	Auslöschungsschwellen (in Tonnen)
78.0015	0702 00 00	Tomaten/Paradeiser	1. Oktober 2015 bis 31. Mai 2016	451 045
78.0020			1. Juni 2016 bis 30. September 2016	29 768
78.0065	0707 00 05	Gurken	1. Mai 2016 bis 31. Oktober 2016	16 093
78.0075			1. November 2015 bis 30. April 2016	13 271
78.0085	0709 91 00	Artischocken	1. November 2015 bis 30. Juni 2016	16 157
78.0100	0709 93 10	Zucchini (Courgettes)	1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015	263 359
			1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016	258 846
78.0110	0805 10 20	Orangen	1. Dezember 2015 bis 31. Mai 2016	713 508
78.0120	0805 20 10	Clementinen	1. November 2015 bis Ende Februar 2016	267 618
78.0130	0805 20 30 0805 20 50 0805 20 70 0805 20 90	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	1. November 2015 bis Ende Februar 2016	105 541
78.0155	0805 50 10	Zitronen	1. Juni 2015 bis 31. Dezember 2015	302 950
			1. Juni 2016 bis 31. Dezember 2016	293 087
78.0160			1. Januar 2016 bis 31. Mai 2016	65 269
78.0170	0806 10 10	Tafeltrauben	21. Juli 2015 bis 20. November 2015	68 450
78.0175	0808 10 80	Äpfel	1. Januar 2016 bis 31. August 2016	667 666
78.0180			1. September 2015 bis 31. Dezember 2015	464 902
			1. September 2016 bis 31. Dezember 2016	54 155

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Anwendungszeitraum	Auslöschungsschwellen (in Tonnen)
78.0220	0808 30 90	Birnen	1. Januar 2016 bis 30. April 2016	170 513
78.0235			1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015 1. Juli 2016 bis 31. Dezember 2016	235 468 118 018
78.0250	0809 10 00	Aprikosen/Marillen	1. Juni 2016 bis 31. Juli 2016	5 422
78.0265	0809 29 00	Kirschen, außer Sauerkirschen/Weichseln	21. Mai 2016 bis 10. August 2016	29 831
78.0270	0809 30	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	11. Juni 2016 bis 30. September 2016	4 701
78.0280	0809 40 05	Pflaumen	11. Juni 2016 bis 30. September 2016	17 825“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/2245 DER KOMMISSION**vom 3. Dezember 2015****zur 239. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 7a Absätze 1 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthält die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen mit der Verordnung eingefroren werden.
- (2) Der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen hat am 14. Oktober 2015 beschlossen, einen Eintrag in der Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren sind, zu ändern. Am 26. Oktober, am 12. November und am 25. November 2015 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschlossen, insgesamt vier Einträge aus dieser Liste zu streichen. Darüber hinaus hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 30. November 2015 die Aufnahme eines Eintrags in die Liste gebilligt. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 sollte daher entsprechend aktualisiert werden.
- (3) Damit die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet ist, sollte diese Verordnung sofort in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Dezember 2015

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Leiter des Dienstes für außenpolitische Instrumente*

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9.

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird wie folgt geändert:

1. Unter „Natürliche Personen“ wird der folgende Eintrag angefügt:

„Emrah Erdogan (auch: a) Imraan Al-Kurdy, b) Imraan, c) Imran, d) Imran ibn Hassan, e) Salahaddin El Kurdy, f) Salahaddin Al Kudy, g) Salahaddin Al-Kurdy, h) Salah Aldin, i) Sulaiman, j) Ismatollah, k) Ismatullah, l) Ismatullah Al Kurdy). Geburtsdatum: 2.2.1988. Geburtsort: Karlioiva, Türkei. Anschrift: Justizvollzugsanstalt Werl, Deutschland (seit Mai 2015). Staatsangehörigkeit: deutsch. Pass Nr. BPA C700RKL8R4 (deutscher Personalausweis, ausgestellt am 18. Februar 2010, gültig bis 17. Februar 2016). Weitere Angaben: q) Personenbeschreibung: Augenfarbe Braun, Haarfarbe Braun, Statur kräftig, Gewicht 92 kg, Größe 176 cm, Muttermal am Rücken rechts. b) Name der Mutter: Emine Erdogan. c) Name des Vaters: Sait Erdogan.“

2. Der Eintrag „Abu Bakar Ba'asyir (alias a) Baasyir, Abu Bakar, b) Bashir, Abu Bakar, c) Abdus Samad, d) Abdus Somad). Geburtsdatum: 17.8.1938. Geburtsort: Jombang, Ostjava, Indonesien. Staatsangehörigkeit: indonesisch.“ unter „Natürliche Personen“ erhält folgende Fassung:

„Abu Bakar Ba'asyir (auch: a) Abu Bakar Baasyir, b) Abu Bakar Bashir, c) Abdus Samad, d) Abdus Somad). Geburtsdatum: 17.8.1938. Geburtsort: Jombang, Ostjava, Indonesien. Anschrift: Indonesien (in Haft) Staatsangehörigkeit: indonesisch.“

3. Unter „Natürliche Personen“ werden die folgenden Einträge gestrichen:

a) „Mohammed Ahmed Shawki Al Islambolly (auch: a) Abu Khalid, b) Abu Ja'far, c) Mohamed El Islambouli). Anschrift: a) Pakistan, b) Afghanistan. Geburtsdatum: 21.1.1957. Geburtsort: El-Minya, Qena, Ägypten. Staatsangehörigkeit: ägyptisch. Weitere Angaben: a) Name des Vaters: Shawki al-Islambolly; b) Mitglied des Ägyptischen Islamischen Dschihad. Tag der Benennung nach Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe b: 29.9.2005.“

b) „Mohamed Amine Akli (auch a) Akli Amine Mohamed, b) Killech Shamir, c) Kali Sami, d) Elias). Anschrift: Algerien. Geburtsort: Bordj el Kiffane, Algerien. Geburtsdatum: 30.3.1972. Staatsangehörigkeit: algerisch. Weitere Angaben: a) Name des Vaters: Lounes; b) Name der Mutter: Kadidja; c) Einreiseverbot für den Schengen-Raum; d) im August 2009 von Spanien nach Algerien abgeschoben. Tag der Benennung nach Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe b: 25.6.2003.“

c) „Chiheb Ben Mohamed Ben Mokhtar Al-Ayari (auch a) Hichem Abu Hchem, b) Ayari Chihbe, c) Ayari Chied, d) Adam Hussainy, e) Hichem, f) Abu Hichem, g) Moktar). Anschrift: Via Bardo, Tunis, Tunesien. Geburtsdatum: 19.12.1965. Geburtsort: a) Tunis, Tunesien; b) Griechenland. Staatsangehörigkeit: tunesisch. Reisepassnummer: L246084 (tunesischer Reisepass, ausgestellt am 10.6.1996, abgelaufen am 9.6.2001). Weitere Angaben: a) am 13. April 2006 von Italien an Tunesien ausgeliefert; b) Name der Mutter: Fatima al-Tumi, c) Einreiseverbot für den Schengen-Raum. Tag der Benennung nach Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe b: 25.6.2003.“

d) „Nazih Abdul Hamed Nabih Al-Ruqai'i (auch: a) Anas Al-Liby, b) Anas Al-Sibai, c) Nazih Abdul Hamed Al-Raghie). Anschrift: Al Nawafaliyyin, Jarraba Street, Taqsim Al Zuruq, Tripolis, Libysch-Arabische Dschamahirija. Geburtsdatum: a) 30.3.1964, b) 14.5.1964. Geburtsort: Tripolis, Libysch-Arabische Dschamahirija. Staatsangehörigkeit: libysch. Reisepassnummer: 621570. Nationale Kennziffer: 200310/I. Tag der Benennung nach Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe b: 17.10.2001.“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/2246 DER KOMMISSION**vom 3. Dezember 2015****zu detaillierten Bestimmungen über das für das Register europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen anwendbare Registrierungsnummersystem und die in Standardauszügen aus dem Register bereitgestellten Informationen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist erforderlich, die Einzelheiten des Registrierungsnummersystems für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen festzulegen.
- (2) Es ist erforderlich, den Inhalt und das Format des Standardauszugs aus dem Register, der Dritten auf Antrag zur Verfügung gestellt wird, festzulegen. Dieser Standardauszug enthält die wichtigsten Informationen über die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Gegenstand**

Mit dieser Verordnung werden das für das Register europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (im Folgenden das „Register“) anwendbare Registrierungsnummersystem sowie Inhalt und Format der Standardauszüge aus diesem Register, die Dritten auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, festgelegt.

*Artikel 2***Registrierungsnummersystem**

- (1) Jeder europäischen politischen Partei und jeder europäischen politischen Stiftung wird in der chronologischen Reihenfolge der eingehenden Anträge eine eigene Eintragungsnummer zugewiesen.
- (2) Die Eintragungsnummer besteht aus zwei Elementen:
 - a) einer europäischen Identifikationsnummer und
 - b) einer nationalen Identifikationsnummer im Anschluss an die europäische Identifikationsnummer, wenn der Mitgliedstaat, in dem die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung ihren Sitz hat, parallel ein eigenes Registrierungsnummersystem anwendet.
- (3) Das Format der Nummer ist Anhang I zu entnehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1.

*Artikel 3***Standardauszüge**

(1) Die Standardauszüge aus dem Register enthalten die folgenden Informationen über die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung:

- a) die Art des Rechtsträgers: europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung;
- b) die von der Behörde im Einklang mit Artikel 2 vergebene Eintragsnummer;
- c) die vollständige Bezeichnung, das Akronym und das Logo;
- d) den Mitgliedstaat, in dem die europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung ihren Sitz hat;
- e) in den Fällen, in denen der Mitgliedstaat des Sitzes eine Paralleleintragung vorsieht, die Bezeichnung, Anschrift und gegebenenfalls die Website der betreffenden Eintragungsbehörde;
- f) die Anschrift des Sitzes und, falls abweichend davon, die Postanschrift, die E-Mail-Adresse und Angaben zur Website;
- g) das Datum der Eintragung als eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung und gegebenenfalls das Datum der Löschung der Eintragung;
- h) wenn die europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung als Folge einer Umwandlung eines in einem Mitgliedstaat eingetragenen Rechtsträgers eingerichtet wurde, die vollständige Bezeichnung und der Rechtsstatus des betreffenden Rechtsträgers, einschließlich einer nationalen Eintragsnummer;
- i) das Datum der Annahme und eventueller Änderungen der Satzungen;
- j) nur für europäische politische Parteien:
 - die Liste der ihr angehörenden Parteien;
 - die Zahl ihrer Mitglieder oder gegebenenfalls der ihr angehörenden Parteien, die Abgeordnete des Europäischen Parlaments sind;
 - gegebenenfalls die Bezeichnung und Eintragsnummer der mit ihr verbundenen europäischen politischen Stiftung;
- k) nur für europäische politische Stiftungen:
 - die Liste der ihr angehörenden Organisationen;
 - die Bezeichnung und Eintragsnummer der verbundenen europäischen politischen Partei;
- l) die Namen des Präsidenten/Vorsitzenden und der Personen, die über administrative, finanzielle und rechtliche Vertretungsbefugnisse verfügen, wobei eindeutige Angaben zu ihren Kompetenzen und Befugnissen, den Rechtsträger individuell oder kollektiv gegenüber Drittparteien und bei Gerichtsverfahren zu vertreten, vorzulegen sind.

(2) Das Format des Standardauszugs ist Anhang II zu entnehmen.

*Artikel 4***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Dezember 2015

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG I

Format der Eintragsnummer

Für europäische politische Parteien:

EUPP x MS

oder

EUPP x MS y

Für europäische politische Stiftungen:

EUPF x MS

oder

EUPF x MS y

Dabei ist „x“ eine von der Behörde in der chronologischen Reihenfolge der eingehenden Anträge vergebene Nummer, „MS“ der aus zwei Buchstaben bestehende Code für den Mitgliedstaat des Sitzes ⁽¹⁾ und „y“ die nationale Eintragsnummer (falls vorhanden).

⁽¹⁾ Code der Internationalen Organisation für Normung (ISO) (ISO 3166 Alpha-2), mit Ausnahme von Griechenland und dem Vereinigten Königreich, für die die Kürzel EL bzw. UK verwendet werden sollten

ANHANG II

Format der Standardauszüge*Für europäische politische Parteien***Standardauszug aus dem Register europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen**

Ausgestellt von der durch Artikel 6 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 eingerichteten Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen

(Anschrift der Behörde)

Auszug erstellt am (Datum)

Nr.	Beschreibung	Informationen aus dem Register (oder Hinweis „nicht zutreffend“)
1	Art des Rechtsträgers	europäische politische Partei
2	Eintragungsnummer ⁽¹⁾	
3	a) Datum der Eintragung	
	b) Datum der Löschung ⁽²⁾	
4	Vollständige Bezeichnung	
5	Akronym	
6	Logo	
7	Mitgliedstaat des Sitzes	
8	Anschrift des Sitzes	
9	Postanschrift, falls abweichend	
10	Website	
11	E-Mail-Adresse	
12	Datum der Annahme der Satzungen	
13	Datum eventueller Änderungen der Satzungen	
14	Liste der angeschlossenen Parteien (vollständige Bezeichnung und Art der Zugehörigkeit)	
15	Zahl der Mitglieder der europäischen politischen Partei oder der ihr eventuell angehörenden Parteien, die Abgeordnete des Europäischen Parlaments sind	
16	Name des Präsidenten/Vorsitzenden	
17	Namen der Personen mit administrativen, finanziellen und rechtlichen Vertretungsbefugnissen unter Angabe ihrer Kompetenzen und Befugnisse, den Rechtsträger individuell oder kollektiv gegenüber Drittparteien und bei Gerichtsverfahren zu vertreten ⁽³⁾	

Nr.	Beschreibung	Informationen aus dem Register (oder Hinweis „nicht zutreffend“)
18	Vollständige Bezeichnung und Eintragsnummer der verbundenen europäischen politischen Stiftung (falls zutreffend)	
19	Wenn der Mitgliedstaat des Sitzes eine Paralleleintragung vorsieht, die Bezeichnung, Anschrift und Website der betreffenden Eintragungsbehörde ⁽³⁾	
20	Wenn die europäische politische Partei durch Umwandlung eines nationalen Rechtsträgers eingerichtet wurde: — vollständige Bezeichnung ⁽³⁾ — Rechtsform ⁽³⁾ — nationale Eintragsnummer ⁽³⁾ des vorhergehenden Rechtsträgers	

⁽¹⁾ Die Eintragsnummer wird von der Behörde im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2246 der Kommission vergeben; besteht parallel ein nationales Registrierungsnummersystem, ist die nationale Eintragsnummer das letzte Element dieser Eintragsnummer (alle Stellen nach dem aus zwei Buchstaben bestehenden Ländercode) und die jeweils zuständige Behörde ist unter Punkt 19 angegeben.

⁽²⁾ Verfügt der Rechtsträger zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Auszugs nicht mehr über den Status einer europäischen politischen Partei gemäß Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014, enthält der Auszug die Informationen zum Zeitpunkt der Löschung aus dem Register. Die Behörde ist nicht zuständig für die Bestätigung der Rechtmäßigkeit oder der

⁽³⁾ Vollständigkeit dieser Daten; die Informationen werden in der aktuell im Register gespeicherten Form bereitgestellt.

Für europäische politische Stiftungen

Standardauszug aus dem Register europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen

Ausgestellt von der durch Artikel 6 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 eingerichteten Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen

(Anschrift der Behörde)

Auszug erstellt am (Datum)

Nr.	Beschreibung	Informationen aus dem Register (oder Hinweis „nicht zutreffend“)
1	Art des Rechtsträgers	europäische politische Stiftung
2	Eintragsnummer ⁽¹⁾	
3	a) Datum der Eintragung	
	b) Datum der Löschung ⁽²⁾	
4	Vollständige Bezeichnung	
5	Akronym	
6	Logo	
7	Mitgliedstaat des Sitzes	
8	Anschrift des Sitzes	
9	Postanschrift, falls abweichend	

Nr.	Beschreibung	Informationen aus dem Register (oder Hinweis „nicht zutreffend“)
10	Website	
11	E-Mail-Adresse	
12	Datum der Annahme der Satzungen	
13	Datum eventueller Änderungen der Satzungen	
14	Liste der zugehörigen Organisationen (vollständige Bezeichnung und Art der Zugehörigkeit)	
15	Name des Präsidenten/Vorsitzenden	
16	Namen der Personen mit administrativen, finanziellen und rechtlichen Vertretungsbefugnissen unter Angabe ihrer Fähigkeiten und Kompetenzen, den Rechtsträger individuell oder kollektiv gegenüber Drittparteien und bei Gerichtsverfahren zu vertreten ⁽³⁾	
17	Vollständige Bezeichnung und Eintragsnummer der verbundenen europäischen politischen Partei	
18	Wenn der Mitgliedstaat des Sitzes eine Paralleleintragung vorsieht, die Bezeichnung, Anschrift und Website der betreffenden Eintragungsbehörde ⁽³⁾	
19	Wenn die europäische politische Stiftung durch Umwandlung eines nationalen Rechtsträgers eingerichtet wurde: — vollständige Bezeichnung ⁽³⁾ — Rechtsform ⁽³⁾ — nationale Eintragsnummer ⁽³⁾ des vorhergehenden Rechtsträgers	

⁽¹⁾ Die Eintragsnummer wird von der Behörde im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2246 der Kommission vergeben; besteht parallel ein nationales Registrierungsnummersystem, ist die nationale Eintragsnummer das letzte Element dieser Eintragsnummer (alle Stellen nach dem aus zwei Buchstaben bestehenden Ländercode) und die jeweils zuständige Behörde ist unter Punkt 18 angegeben.

⁽²⁾ Verfügt der Rechtsträger zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Auszugs nicht mehr über den Status einer europäischen politischen Stiftung gemäß Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014, enthält der Auszug die Informationen zum Zeitpunkt der Löschung aus dem Register.

⁽³⁾ Die Behörde ist nicht zuständig für die Bestätigung der Rechtmäßigkeit oder der Vollständigkeit dieser Daten; die Informationen werden in der aktuell im Register gespeicherten Form bereitgestellt.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/2247 DER KOMMISSION**vom 3. Dezember 2015****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 ⁽¹⁾,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Dezember 2015

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA*

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	AL	50,2
	MA	87,0
	ZZ	68,6
0707 00 05	AL	57,9
	MA	93,3
	TR	150,4
	ZZ	100,5
0709 93 10	AL	80,9
	MA	75,0
	TR	155,0
	ZZ	103,6
0805 10 20	MA	83,9
	TR	50,5
	UY	52,1
	ZA	53,1
	ZZ	59,9
0805 20 10	MA	76,3
	ZZ	76,3
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	TR	85,2
	ZZ	85,2
0805 50 10	TR	106,5
	ZZ	106,5
0808 10 80	CA	159,0
	CL	85,8
	MK	28,7
	US	118,0
	ZA	96,9
	ZZ	97,7
	ZZ	97,7
0808 30 90	BA	86,0
	CN	97,5
	TR	142,3
	ZZ	108,6
	ZZ	108,6

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete (ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 7). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU) 2015/2248 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 28. Oktober 2015

über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments für haushaltspolitische Sofortmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Migrationsagenda

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽¹⁾, insbesondere auf Nummer 12,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 11 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates ⁽²⁾ kann das Flexibilitätsinstrument innerhalb der jährlichen Obergrenze von 471 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) in Anspruch genommen werden, um genau bestimmte Ausgaben zu finanzieren, die innerhalb der Obergrenzen einer oder mehrerer Rubriken nicht getätigt werden konnten.
- (2) Nach Prüfung aller Möglichkeiten einer Mittelumschichtung innerhalb der Obergrenze der Rubrik 3 (*Sicherheit und Unionsbürgerschaft*) erscheint es notwendig, zur Ergänzung der Mittel des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015 das Flexibilitätsinstrument in Höhe von 66,1 Mio. EUR in Anspruch zu nehmen, um migrationsbezogene Maßnahmen zu finanzieren.
- (3) Die Mittel für Zahlungen, die dieser Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments entsprechen, belaufen sich auf 52,9 Mio. EUR im Jahr 2016 und auf 13,2 Mio. EUR im Jahr 2017 —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015 wird das Flexibilitätsinstrument in Anspruch genommen, um 66,1 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen in die Rubrik 3 (*Sicherheit und Unionsbürgerschaft*) einzustellen.

Mit diesem Betrag sollen Maßnahmen zur Bewältigung der Flüchtlingskrise finanziert werden.

Die Mittel für Zahlungen, die dieser Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments entsprechen, werden sich auf 52,9 Mio. EUR im Jahr 2016 und 13,2 Mio. EUR im Jahr 2017 belaufen.

⁽¹⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Straßburg am 28. Oktober 2015.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

M. SCHULZ

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. SCHMIT

BESCHLUSS (GASP) 2015/2249 DES RATES**vom 3. Dezember 2015****zur Änderung des Beschlusses 2014/486/GASP über die Beratende Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28, Artikel 42 Absatz 4 und Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 22. Juli 2014 den Beschluss 2014/486/GASP ⁽¹⁾ über die Beratende Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine) angenommen.
- (2) Am 17. November 2014 hat der Rat mit dem Beschluss 2014/800/GASP ⁽²⁾ beschlossen, die EUAM Ukraine am 1. Dezember 2014 einzuleiten und den Beschluss 2014/486/GASP zu ändern, um die EUAM Ukraine mit einem finanziellen Bezugsrahmen bis 30. November 2015 auszustatten.
- (3) Der Beschluss 2014/486/GASP sollte dahin gehend geändert werden, dass ein als finanzieller Bezugsrahmen dienender Betrag für den Zeitraum vom 1. Dezember 2015 bis zum 30. November 2016 vorgesehen wird.
- (4) Darüber hinaus sollte der Beschluss 2014/486/GASP dahin gehend geändert werden, dass das Mandat der EUAM Ukraine um ein Jahr verlängert wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss 2014/486/GASP wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 14 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:
„Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten der EUAM Ukraine für den Zeitraum vom 1. Dezember 2015 bis zum 30. November 2016 beläuft sich auf 14 400 000 EUR.“
2. Artikel 19 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Er gilt bis zum 30. November 2017.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Dezember 2015.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 2015.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. BRAZ

⁽¹⁾ Beschluss 2014/486/GASP des Rates vom 22. Juli 2014 über die Beratende Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine) (ABl. L 217 vom 23.7.2014, S. 42).

⁽²⁾ Beschluss 2014/800/GASP des Rates vom 17. November 2014 über die Einleitung der Beratenden Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine) und zur Änderung des Beschlusses 2014/486/GASP (ABl. L 331 vom 18.11.2014, S. 24).

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/2250 DER KOMMISSION**vom 26. November 2015****zur Bestätigung oder Änderung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen und der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen für die Hersteller von leichten Nutzfahrzeugen für das Kalenderjahr 2014 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 8346)***(Nur der deutsche, der estnische, der englische, der französische, der italienische, der niederländische, der polnische, der portugiesische und der schwedische Text sind verbindlich)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue leichte Nutzfahrzeuge im Rahmen des Gesamtkonzepts der Union zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 6 und Artikel 10 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 muss die Kommission jedes Jahr die durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen und die Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen jedes Herstellers von leichten Nutzfahrzeugen in der Union bestätigen oder ändern. Auf dieser Grundlage muss die Kommission bestimmen, ob Hersteller oder in Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der genannten Verordnung gebildete Emissionsgemeinschaften von Herstellern ihre Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen gemäß Artikel 4 der Verordnung eingehalten haben.
- (2) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 werden die durchschnittlichen spezifischen Emissionen der Hersteller für das Jahr 2014 gemäß Absatz 3 dieses Artikels berechnet, wobei 70 % der in dem Jahr neu zugelassenen Fahrzeuge der Hersteller berücksichtigt werden.
- (3) Die genauen Daten, die für die Berechnung der durchschnittlichen spezifischen Emissionen und der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen heranzuziehen sind, sind in Anhang II Teil A Nummer 1 und Teil C der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 festgelegt und beruhen auf den in den Mitgliedstaaten im vorangegangenen Kalenderjahr zugelassenen neuen leichten Nutzfahrzeugen.
- (4) Erfolgt die Typgenehmigung von leichten Nutzfahrzeugen in einem Mehrstufenverfahren, so ist gemäß Anhang II Teil B Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 der Hersteller des Basisfahrzeugs für die CO₂-Emissionen des vervollständigten Fahrzeugs verantwortlich.
- (5) Die meisten Mitgliedstaaten haben der Kommission die Daten für 2014 gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 bis zum Fristende am 28. Februar 2015 übermittelt. Stellte die Kommission bei der Überprüfung der Daten fest, dass bestimmte Daten fehlten oder offensichtlich falsch waren, so setzte sie sich mit den betreffenden Mitgliedstaaten in Verbindung und nahm vorbehaltlich der Zustimmung dieser Mitgliedstaaten eine entsprechende Anpassung oder Vervollständigung der Daten vor. Konnte mit einem Mitgliedstaat keine Einigung erzielt werden, wurden die vorläufigen Daten dieses Mitgliedstaats nicht angepasst.
- (6) Am 13. Mai 2015 veröffentlichte die Kommission die vorläufigen Daten und teilte 64 Herstellern gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 die vorläufige Berechnung ihrer durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen im Jahr 2014 und ihrer Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen mit. Die Hersteller wurden gebeten, die Daten zu überprüfen und der Kommission innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Mitteilung gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung etwaige Fehler zu melden. 23 Hersteller teilten Fehler mit.
- (7) Im Fall der übrigen 41 Hersteller, die keine Fehler in den Datensätzen mitgeteilt oder nicht geantwortet haben, sollten die vorläufigen Daten und die vorläufigen Berechnungen der durchschnittlichen spezifischen Emissionen und der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen ohne Anpassungen bestätigt werden.
- (8) Die Kommission hat die von den Herstellern mitgeteilten Berichtigungen und die Begründungen dafür überprüft und die Datensätze entsprechend angepasst.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2011, S. 1.

- (9) Im Fall von Aufzeichnungen ohne entsprechende Fahrzeug-Identifizierungsnummern, bei denen Identifikationsparameter wie Typ, Variante, Version oder Typgenehmigungsnummer fehlten oder falsch waren, sollte der Umstand berücksichtigt werden, dass die Hersteller diese Aufzeichnungen nicht überprüfen oder berichtigen können. Daher sollte für diese Aufzeichnungen eine Fehlermarge für die CO₂-Emissionen und die Masse gelten.
- (10) Die Fehlermarge sollte berechnet werden als die Differenz zwischen dem Abstand zum vorgegebenen Ziel für die spezifischen Emissionen (ausgedrückt als die durchschnittlichen Emissionen abzüglich der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen), wobei die Zulassungen, die von den Herstellern nicht überprüft werden können, in die Berechnung einmal einbezogen und einmal nicht einbezogen werden. Ungeachtet dessen, ob diese Differenz positiv oder negativ ist, sollte die Fehlermarge den Abstand zur Zielvorgabe für den Hersteller stets verringern.
- (11) Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 sollte gelten, dass ein Hersteller die Zielvorgabe für seine spezifischen Emissionen gemäß Artikel 4 der Verordnung erfüllt, wenn die in diesem Beschluss angegebenen durchschnittlichen Emissionen geringer sind als der Zielwert der spezifischen Emissionen (ausgedrückt als negativer Abstand zum Zielwert). Übersteigen die durchschnittlichen Emissionen die Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen, so ist gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 eine Abgabe wegen Emissionsüberschreitung zu erheben, sofern der betreffende Hersteller nicht gemäß Artikel 2 Absatz 4 oder Artikel 11 der Verordnung von dieser Zielvorgabe ausgenommen ist oder einer Emissionsgemeinschaft gemäß Artikel 7 der Verordnung angehört, die die Zielvorgabe für ihre spezifischen Emissionen erfüllt.
- (12) Aufgrund einer Erklärung des Volkswagenkonzerns vom 3. November 2015, dass bei der Ermittlung der CO₂-Werte im Rahmen der Typgenehmigung einiger Fahrzeuge Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden, sollten die durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen und die Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen für die Volkswagen-Emissionsgemeinschaft und ihre Mitglieder nicht bestätigt werden, bevor nicht weitere Erläuterungen des Volkswagenkonzerns vorliegen. Deshalb sollte dieser Beschluss nicht für die Volkswagen-Emissionsgemeinschaft und ihre Mitglieder (Audi AG, Dr. Ing. h.c.F. Porsche AG, Quattro GmbH, Seat S.A., Skoda Auto A.S. und Volkswagen AG) gelten.
- (13) Die durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen der im Jahr 2014 zugelassenen neuen leichten Nutzfahrzeuge, die Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen und die Differenz zwischen diesen beiden Werten sollten entsprechend bestätigt oder geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Werte für die Leistungen der Hersteller, wie sie gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 für jeden Hersteller leichter Nutzfahrzeuge und für jede Emissionsgemeinschaft von Herstellern leichter Nutzfahrzeuge für das Kalenderjahr 2014 bestätigt oder geändert wurden, sind im Anhang dieses Beschlusses enthalten.

Die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a bis e der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 genannten Werte für jeden Hersteller leichter Nutzfahrzeuge und jede Emissionsgemeinschaft von Herstellern leichter Nutzfahrzeuge für das Kalenderjahr 2014 sind ebenfalls im Anhang zu diesem Beschluss enthalten, mit Ausnahme der Hersteller gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die folgenden einzelnen Hersteller oder in Einklang mit Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 gebildeten Emissionsgemeinschaften gerichtet:

1. Alke S.r.l.
via Vigonovese 123
35127 Padua
Italien
2. Automobiles Citroen
Route de Gizy
78943 Vélizy-Villacoublay Cedex
Frankreich

3. Automobiles Peugeot
Route de Gizy
78943 Vélizy-Villacoublay Cedex
Frankreich
4. AVTOVAZ JSC
in der EU vertreten durch:
LADA France S.A.S.
13, Route Nationale 10
78310 Coignieres
Frankreich
5. BLUECAR SAS
31-32 quai de Dion Bouton
92800 Puteaux
Frankreich
6. Bayerische Motoren Werke AG
Petuelring 130
80788 München
Deutschland
7. BMW M GmbH
Petuelring 130
80788 München
Deutschland
8. FCA US LLC (Chrysler Group LLC)
in der EU vertreten durch:
Fiat Chrysler Automobiles
Gebäude 5 — Erdgeschoss — Zimmer A8N
Corso Settembrini 40
10135 Turin
Italien
9. CNG-Technik GmbH
Werk Niehl, Imbert-Gebäude 479
Henry-Ford-Straße 1
50735 Köln
Deutschland
10. Automobile Dacia S.A.
Guyancourt
1 avenue du Golf
78288 Guyancourt Cedex
Frankreich
11. Daimler AG
Mercedesstr. 137/1 Zimmer 229
HPC F403
70327 Stuttgart
Deutschland
12. Dongfeng Motor Corporation
in der EU vertreten durch:
Giotti Victoria Srl
Via Pissana 11/a
50021 Barberino Val D' Elsa (Firenze)
Italien

13. DR Motor Company S.p.A.
SS 85 Venafrana km 37,500
86070 Macchia d'Isernia
Italien
14. Esagono Energia S.r.l.
Via Puecher 9
20060 Pozzuolo Martesana (MI)
Italien
15. FCA Italy S.p.A. (Fiat Group Automobiles S.p.A.)
Gebäude 5 — Erdgeschoss — Zimmer A8N
Corso Settembrini 40
10135 Turin
Italien
16. Ford Motor Company of Australia Ltd.

in der EU vertreten durch:

Ford Werke GmbH
Werk Niehl, Imbert-Gebäude 479
Henry-Ford-Straße 1
50735 Köln
Deutschland
17. Ford Motor Company
Werk Niehl, Imbert-Gebäude 479
Henry-Ford-Straße 1
50735 Köln
Deutschland
18. Ford Werke GmbH
Werk Niehl, Imbert-Gebäude 479
Henry-Ford-Straße 1
50735 Köln
Deutschland
19. Fuji Heavy Industries Ltd.

in der EU vertreten durch:

Subaru Europe NV/SA
Leuvensesteenweg 555 B/8
1930 Zaventem
Belgien
20. Mitsubishi Fuso Truck & Bus Corporation

in der EU vertreten durch:

Daimler AG,
Mercedesstr. 137/1 Zimmer 229
HPC F403
70327 Stuttgart
Deutschland
21. Mitsubishi Fuso Truck Europe S.A.

in der EU vertreten durch:

Daimler AG,
Mercedesstr. 137/1 Zimmer 229
HPC F403
70327 Stuttgart
Deutschland

22. LLC Automobile Plant Gaz
Poe 2
60502
Lähte Tartumaa
Estland
23. GM Korea Company
Adam Opel AG
Bahnhofsplatz 1 IPC 39-12
65423 Rüsselsheim
Deutschland
24. GAC Gonow Auto Co., Ltd.
in der EU vertreten durch:
Gonow Europe S.r.l.
Via Ottaviano 42
00192 Rom
Italien
25. Great Wall Motor Company Ltd.
in der EU vertreten durch:
International Motors Limited
I.M. House South DRIVE
Coleshill B46 1DF
Vereinigtes Königreich
26. Hebei Zhongxing Automobile Co., Ltd.
in der EU vertreten durch:
URSUS S.A. Lublin
ul. Frezerów 7
20-952 Lublin
Polen
27. Honda Motor Co., Ltd.
470 London Road
Slough Berkshire
SL3 8QY
Vereinigtes Königreich
28. Honda of the UK Manufacturing Ltd.
470 London Road
Slough Berkshire
SL3 8QY
Vereinigtes Königreich
29. Hyundai Motor Company
in der EU vertreten durch:
Hyundai Motor Europe GmbH
Kaiserleipromenade 5
63067 Offenbach
Deutschland
30. Hyundai Assan Otomotiv Sanayi Ve Ticaret A.S.
in der EU vertreten durch:
Hyundai Motor Europe GmbH
Kaiserleipromenade 5
63067 Offenbach
Deutschland

31. Hyundai Motor Manufacturing Czech S.r.o.
Kaiserleipromenade 5
63067 Offenbach
Deutschland

32. Hyundai Motor India Ltd.
in der EU vertreten durch:

Hyundai Motor Europe GmbH
Kaiserleipromenade 5
63067 Offenbach
Deutschland

33. Isuzu Motors Limited
in der EU vertreten durch:

Isuzu Motors Europe NV
Bist 12
2630 Aartselaar
Belgien

34. IVECO S.p.A.
Via Puglia 35
10156 Turin
Italien

35. Jaguar Land Rover Limited
Abbey Road
Whitley
Coventry CV3 4LF
Vereinigtes Königreich

36. KIA Motors Corporation
in der EU vertreten durch:

Kia Motors Europe GmbH
Theodor-Heuss-Allee 11
60486 Frankfurt am Main
Deutschland

37. KIA Motors Slovakia S.r.o.
Theodor-Heuss-Allee 11
60486 Frankfurt am Main
Deutschland

38. LADA Automobile GmbH
Erlengrund 7-11
21614 Buxtehude
Deutschland

39. LADA France S.A.S.
13 Route Nationale 10
78310 Coignieres
Frankreich

40. Magyar Suzuki Corporation Ltd.
Legal Department Suzuki-Allee 7
64625 Bensheim
Deutschland

41. Mahindra & Mahindra Ltd.
in der EU vertreten durch:
Mahindra Europe S.r.l.
Via Cancelliera 35
00040 Ariccia (Roma)
Italien
42. Mazda Motor Corporation
in der EU vertreten durch:
Mazda Motor Europe GmbH
European R&D Centre
Hiroshimastr. 1
61440 Oberursel/Ts
Deutschland
43. M.F.T.B.C.
in der EU vertreten durch:
Daimler AG,
Mercedesstr. 137/1 Zimmer 229
HPC F403
70327 Stuttgart
Deutschland
44. Mia Electric S.A.S.
45, rue des Pierrières
BP 60324
79143 Cerizay Cedex
Frankreich
45. Mitsubishi Motors Corporation MMC
in der EU vertreten durch:
Mitsubishi Motors Europe B.V. MME
Mitsubishi Avenue 21
6121 SG Born
Niederlande
46. Mitsubishi Motors Europe B.V. MME
Mitsubishi Avenue 21
6121 SG Born
Niederlande
47. Mitsubishi Motors Thailand Co., Ltd. MMTh
in der EU vertreten durch:
Mitsubishi Motors Europe BV MME
Mitsubishi Avenue 21
6121 SG Born
Niederlande
48. Nissan International SA
in der EU vertreten durch:
Renault Nissan Representation Office
Av des Arts/Kunstlaan 40
1040 Bruxelles/Brussel
Belgien
49. Adam Opel AG
Bahnhofplatz 1IPC 39-12
65423 Rüsselsheim
Deutschland

50. Piaggio & C S.p.A.
Viale Rinaldo Piaggio 25
56025 Pontedera (PI)
Italien
51. Renault S.A.S.
Guyancourt
1 avenue du Golf
78288 Guyancourt Cedex
Frankreich
52. Renault Trucks
99 Route de Lyon TER L10 0 01
69802 Saint Priest Cedex
Frankreich
53. SsangYong Motor Company
in der EU vertreten durch:

SsangYong Motor Europe Office
Herriotstraße 1
60528 Frankfurt am Main
Deutschland
54. Suzuki Motor Corporation
in der EU vertreten durch:

Suzuki Deutschland GmbH
Legal Department Suzuki-Allee 7
64625 Bensheim
Deutschland
55. Tata Motors Limited
in der EU vertreten durch:

Tata Motors European Technical Centre Plc.
Internal Automotive Research Centre
University of Warwick
Coventry CV4 7AL
Vereinigtes Königreich
56. Toyota Motor Europe NV/SA
Avenue du Bourget/Bourgetlaan 60
1140 Bruxelles/Brussel
Belgien
57. Toyota Caetano Portugal S.A.
Avenida Vasco da Gama 1410
4431-956 Vila Nova de Gaia
Portugal
58. Volvo Car Corporation
VAK Gebäude Assar Gabriellssons väg
SE-405 31 Göteborg
Schweden
59. Emissionsgemeinschaft für: Daimler AG
Mercedesstr. 137/1
Zimmer 229
70546 Stuttgart
Deutschland

60. Emissionsgemeinschaft für: FCA Italy S.p.A.
Gebäude 5 — Erdgeschoss — Zimmer A8N
Corso Settembrini 40
10135 Turin
Italien
61. Emissionsgemeinschaft für: Ford-Werke GmbH
Werk Niehl, Imbert-Gebäude 479
Henry-Ford-Straße 1
50735 Köln
Deutschland
62. Emissionsgemeinschaft für: General Motors
Bahnhofplatz 1 IPC 39-12
65423 Rüsselsheim
Deutschland
63. Emissionsgemeinschaft für: Kia
Theodor-Heuss-Allee 11
60486 Frankfurt am Main
Deutschland
64. Emissionsgemeinschaft für: Mitsubishi Motors
Mitsubishi Avenue 21
6121 SG Born
Niederlande
65. Emissionsgemeinschaft für: Renault
1 Avenue du Golf
78288
Guyancourt Cedex
Frankreich

Er wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 26. November 2015

Für die Kommission
Miguel ARIAS CAÑETE
Mitglied der Kommission

ANHANG

Tabelle 1

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 bestätigte Werte der Leistungen der Hersteller

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name des Herstellers	Emissionsgemeinschaften und Ausnahmen	Zahl der Zulassungen	Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen (70 %), berichtigt	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	Angepasster Abstand zum vorgegebenen Ziel	Durchschnittliche Masse	Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen (100 %)
ALKE SRL		16	0,000	222,482	- 222,482	- 222,482	2 216,56	0,000
AUTOMOBILES CITROEN		154 961	127,146	160,663	- 33,517	- 33,517	1 551,84	148,026
AUTOMOBILES PEUGEOT		154 473	124,856	160,399	- 35,543	- 35,543	1 549,00	146,894
AVTOVAZ JSC	P7	77	210,189	137,116	73,073	72,997	1 298,64	214,805
BLUECAR SAS		121	0,000	133,522	- 133,522	- 133,522	1 260,00	0,000
BAYERISCHE MOTOREN WERKE AG		2 422	129,180	177,329	- 48,149	- 48,149	1 731,04	141,416
BMW M GmbH		243	142,347	190,631	- 48,284	- 48,284	1 874,07	150,222
CHRYSLER GROUP LLC	P2	1 318	200,728	210,825	- 10,097	- 20,813	2 091,21	211,988
CNG- TECHNIK GmbH	P3	621	116,949	152,149	- 35,200	- 35,200	1 460,29	125,337
AUTOMOBILE DACIA SA	P7	21 978	120,885	135,623	- 14,738	- 14,987	1 282,59	132,196
DAIMLER AG	P1	125 357	187,428	217,544	- 30,116	- 30,151	2 163,46	199,685
DONGFENG MOTOR CORPORATION	DMD	324	153,270				1 174,41	162,614
DR MOTOR COMPANY SRL	DMD	2	254,000				1 755,00	254,000
ESAGONO ENERGIA SRL	DMD	2	0,000				1 287,50	0,000
FIAT GROUP AUTOMOBILES SPA	P2	124 796	141,101	172,327	- 31,226	- 31,230	1 677,26	157,616
FORD MOTOR COMPANY OF AUSTRALIA LIMITED	P3	12 338	213,167	219,493	- 6,326	- 6,333	2 184,42	228,221
FORD MOTOR COMPANY	P3	731	217,325	220,629	- 3,304	- 3,304	2 196,63	231,048
FORD- WERKE GmbH	P3	178 997	158,184	189,189	- 31,005	- 31,028	1 858,57	175,294
FUJI HEAVY INDUSTRIES LTD	DMD	52	150,500				1 585,31	157,154

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name des Herstellers	Emissionsgemeinschaften und Ausnahmen	Zahl der Zulassungen	Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen (70 %), berichtigt	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	Angepasster Abstand zum vorgegebenen Ziel	Durchschnittliche Masse	Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen (100 %)
MITSUBISHI FUSO TRUCK & BUS CORPORATION	P1	723	235,611	245,321	- 9,710	- 9,710	2 462,14	241,080
MITSUBISHI FUSO TRUCK EUROPE SA	P1	4	236,000	241,960	- 5,960	- 5,960	2 426,00	237,750
LLC AUTOMOBILE PLANT GAZ	DMD	4	274,000				2 271,25	290,750
GM KOREA COMPANY	P4	29	142,400	171,736	- 29,336	- 29,336	1 670,90	154,862
GONOW AUTO CO LTD	D	74	161,000	175,000	- 14,000	- 14,000	1 138,99	173,419
GREAT WALL MOTOR COMPANY LIMITED	DMD	279	182,482				1 760,34	195,645
HEBEI ZHONGXING AUTOMOBILE CO Ltd	DMD	15	205,200				1 705,20	214,800
HONDA MOTOR CO LTD		11	147,571	192,340	- 44,769	- 44,769	1 892,45	174,727
HONDA OF THE UK MANUFACTURING LTD		237	143,721	165,215	- 21,494	- 21,494	1 600,78	154,270
HYUNDAI MOTOR COMPANY		1 375	145,133	179,341	- 34,208	- 34,208	1 752,68	163,534
HYUNDAI ASSAN OTOMOTIV SANAYI VE		782	107,751	112,806	- 5,055	- 5,055	1 037,25	109,752
HYUNDAI MOTOR MANUFACTURING CZECH SRO		1 285	134,567	150,479	- 15,912	- 15,912	1 442,33	142,786
HYUNDAI MOTOR INDIA LTD		3	110,000	121,029	- 11,029	- 11,029	1 125,67	111,333
ISUZU MOTORS LIMITED		10 810	192,379	207,105	- 14,726	- 14,726	2 051,22	200,433
IVECO SPA		31 381	218,029	244,542	- 26,513	- 26,513	2 453,76	228,131
JAGUAR LAND ROVER LIMITED	D	14 517	255,021	276,930	- 21,909	- 21,909	2 030,51	267,020
KIA MOTORS CORPORATION	P5	1 378	121,285	145,127	- 23,842	- 23,842	1 384,79	132,739
KIA MOTORS SLOVAKIA SRO	P5	403	116,418	152,246	- 35,828	- 35,828	1 461,34	129,288
LADA AUTOMOBILE GmbH	DMD	55	218,842				1 236,35	220,745

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name des Herstellers	Emissionsgemeinschaften und Ausnahmen	Zahl der Zulassungen	Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen (70 %), berichtigt	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	Angepasster Abstand zum vorgegebenen Ziel	Durchschnittliche Masse	Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen (100 %)
LADA FRANCE	P7	13	179,000	141,392	37,608	37,608	1 344,62	179,000
MAGYAR SUZUKI CORPORATION LTD	DMD	204	114,063				1 283,70	118,029
MAHINDRA & MAHINDRA LTD	DMD	178	205,573				2 099,21	210,539
MAZDA MOTOR CORPORATION	DMD	335	132,235				1 715,02	152,313
M.F.T.B.C.	P1	6	237,750	220,725	17,025	17,025	2 197,67	242,167
MIA ELECTRIC SAS		9	0,000	100,094	- 100,094	- 100,094	900,56	0,000
MITSUBISHI MOTORS CORPORATION MMC	P6/D	2 368	192,202	210,000	- 17,798	- 17,798	1 971,60	202,592
MITSUBISHI MOTORS EUROPE BV MME	P6/D	430	203,641	210,000	- 6,359	- 6,359	2 060,83	208,040
MITSUBISHI MOTORS THAILAND CO LTD MMTH	P6/D	9 711	202,875	210,000	- 7,125	- 7,125	1 955,90	206,504
NISSAN INTERNATIONAL SA		39 343	140,282	191,926	- 51,644	- 51,644	1 888,00	184,325
ADAM OPEL AG	P4	77 322	156,975	177,176	- 20,201	- 20,201	1 729,40	172,516
PIAGGIO & C SPA	D	2 285	115,871	155,000	- 39,129	- 39,129	1 093,36	145,090
RENAULT SAS	P7	204 847	114,825	166,494	- 51,669	- 51,822	1 614,54	149,052
RENAULT TRUCKS		7 682	214,930	245,610	- 30,680	- 30,680	2 465,25	225,265
SSANGYONG MOTOR COMPANY	D	741	197,079	210,000	- 12,921	- 12,921	2 064,60	203,709
SUZUKI MOTOR CORPORATION	DMD	190	158,421				1 231,19	162,100
TATA MOTORS LIMITED		77	191,358	209,026	- 17,668	- 17,668	2 071,87	193,169
TOYOTA MOTOR EUROPE NV SA		28 016	181,199	195,431	- 14,232	- 14,360	1 925,69	192,592
TOYOTA CAETANO PORTUGAL SA	DMD	662	256,985				1 940,61	259,695
VOLVO CAR CORPORATION		2 406	142,776	183,178	- 40,402	- 40,402	1 793,94	158,808

Tabelle 2

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 bestätigte Werte der Leistungen von Emissionsgemeinschaften

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name der Emissionsgemeinschaft	Emissionsgemeinschaft	Zahl der Zulassungen	Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen (70 %), berichtigt	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	Angepasster Abstand zum vorgegebenen Ziel	Durchschnittliche Masse	Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen (100 %)
DAIMLER	P1	126 090	187,577	217,704	- 30,127	- 30,160	2 165,18	199,926
FIAT GROUP AUTOMOBILES SPA	P2	126 114	141,520	172,730	- 31,210	- 31,253	1 681,59	158,184
FORD- WERKE GmbH	P3	192 687	160,689	191,129	- 30,440	- 30,467	1 879,43	178,734
GENERAL MOTORS	P4	77 351	156,966	177,174	- 20,208	- 20,208	1 729,38	172,510
KIA	P5	1 781	120,066	146,738	- 26,672	- 26,672	1 402,11	131,958
MITSUBISHI MOTORS	P6/D	12 509	200,650	210,000	- 9,350	- 9,350	1 962,48	205,817
POOL RENAULT	P7	226 915	113,870	163,493	- 49,623	- 49,771	1 582,27	147,444

Erläuterungen zu den Tabellen 1 und 2:

Spalte A:

Tabelle 1: „Name des Herstellers“: der Name, der der Kommission vom Hersteller mitgeteilt wurde, oder, falls keine Mitteilung erfolgt ist, der bei der Zulassungsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats eingetragene Name.

Tabelle 2: „Name der Emissionsgemeinschaft“: der vom Vertreter der Emissionsgemeinschaft angegebene Name.

Spalte B:

„D“: Gewährung einer Ausnahme für einen Hersteller kleiner Stückzahlen gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 510/2011 mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 2014;

„DMD“: De-minimis-Ausnahme, d. h. ein Hersteller, auf den zusammen mit allen mit ihm verbundenen Unternehmen im Jahr 2014 weniger als 1 000 Neuzulassungen entfielen, braucht keine Zielvorgabe für spezifische Emissionen einzuhalten.

„P“: Der Hersteller ist Mitglied einer gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 gebildeten (und in Tabelle 2 aufgeführten) Emissionsgemeinschaft und die über deren Bildung getroffene Vereinbarung ist für das Kalenderjahr 2014 gültig.

Spalte C:

„Zahl der Zulassungen“: die Gesamtzahl der in einem Kalenderjahr in den Mitgliedstaaten zugelassenen neuen Fahrzeuge, ohne Zulassungen, die Aufzeichnungen betreffen, bei denen die Werte sowohl für die Masse als auch für die CO₂-Emissionen fehlen oder die der Hersteller nicht identifizieren kann. Darüber hinaus sind Änderungen der Zahl der von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Zulassungen nicht möglich.

Spalte D:

„Durchschnittliche CO₂-Emissionen (70 %), berichtigt“: die gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 auf Basis der 70 % emissionsärmsten Fahrzeuge in der Herstellerflotte berechneten durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen, wobei diese gegebenenfalls angepasst wurden, um die der Kommission vom betreffenden Hersteller mitgeteilten Berichtigungen zu berücksichtigen. Für die Berechnung wurden Aufzeichnungen mit einem gültigen Wert sowohl für die Masse als auch für die CO₂-Emissionen herangezogen.

Spalte E:

„Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen“: das auf Basis der durchschnittlichen Masse aller einem Hersteller zugeordneten Fahrzeuge und nach der Formel gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 berechnete Emissionsziel.

Spalte F:

„Abstand zum vorgegebenen Ziel“: die Differenz zwischen den in Spalte D angegebenen durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen und der in Spalte E angegebenen Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen. Ist der Wert in Spalte F positiv, so bedeutet dies, dass die durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen über dem Zielwert liegen.

Spalte G:

„Angepasster Abstand zum vorgegebenen Ziel“: Unterscheiden sich die Angaben in dieser Spalte von den Angaben in Spalte F, so wurden die Werte in Spalte F um eine Fehlermarge angepasst. Die Fehlermarge wird nach folgender Formel berechnet:

Fehler = Absolutwert von $[(AC1 - TG1) - (AC2 - TG2)]$

AC1 = durchschnittliche spezifische CO₂-Emissionen bei Einbeziehung der nicht identifizierbaren Fahrzeuge (gemäß Spalte D);

TG1 = Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen bei Einbeziehung der nicht identifizierbaren Fahrzeuge (gemäß Spalte E);

AC2 = durchschnittliche CO₂-Emissionen bei Ausschluss der nicht identifizierbaren Fahrzeuge;

TG2 = Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen bei Ausschluss der nicht identifizierbaren Fahrzeuge.

Spalte I:

„Durchschnittliche CO₂-Emissionen (100 %)“: die auf Basis von 100 % der dem Hersteller zugeordneten Fahrzeuge berechneten durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen, wobei diese gegebenenfalls angepasst wurden, um die der Kommission vom betreffenden Hersteller mitgeteilten Berichtigungen zu berücksichtigen. Für die Berechnung wurden Aufzeichnungen mit einem gültigen Wert sowohl für die Masse als auch für die CO₂-Emissionen herangezogen, allerdings ohne Berücksichtigung von Begünstigungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 510/2011.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/2251 DER KOMMISSION**vom 26. November 2015****zur Bestätigung oder Änderung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen und der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen für Hersteller von Personenkraftwagen für das Kalenderjahr 2014 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 8348)***(Nur der deutsche, der englische, der französische, der italienische, der niederländische und der schwedische Text sind verbindlich)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 2 sowie Artikel 10 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 muss die Kommission jährlich für jeden Hersteller von Personenkraftwagen in der Europäischen Union und für jede gemäß Artikel 7 Absatz 1 dieser Verordnung gebildete Emissionsgemeinschaft die durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen und die Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen bestätigen. Auf der Grundlage dieser Bestätigung stellt die Kommission fest, ob die Hersteller und die Emissionsgemeinschaften die Anforderungen des Artikels 4 der Verordnung erfüllt haben.
- (2) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 werden die durchschnittlichen spezifischen Emissionen der Hersteller für das Jahr 2014 gemäß Absatz 2 dieses Artikels berechnet, wobei 80 % der in dem Jahr neu zugelassenen Fahrzeuge der Hersteller berücksichtigt werden.
- (3) Die genauen Daten, die für die Berechnung der durchschnittlichen spezifischen Emissionen und der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen heranzuziehen sind, sind in Anhang II Teil A Nummer 1 und Teil C der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 festgelegt und beruhen auf den in den Mitgliedstaaten im vorangegangenen Kalenderjahr zugelassenen neuen Personenkraftwagen.
- (4) Die meisten Mitgliedstaaten haben der Kommission die Daten für 2014 gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 443/2009 bis zum Fristende am 28. Februar 2015 übermittelt. Stellte die Kommission bei der Überprüfung der Daten fest, dass bestimmte Daten fehlten oder offensichtlich falsch waren, so setzte sie sich mit den betreffenden Mitgliedstaaten in Verbindung und nahm vorbehaltlich der Zustimmung dieser Mitgliedstaaten eine entsprechende Anpassung oder Vervollständigung der Daten vor. Konnte mit einem Mitgliedstaat keine Einigung erzielt werden, wurden die vorläufigen Daten dieses Mitgliedstaats nicht angepasst.
- (5) Am 15. April 2015 veröffentlichte die Kommission die vorläufigen Daten und teilte 93 Herstellern gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 die vorläufige Berechnung ihrer durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen im Jahr 2014 und ihrer Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen mit. Die Hersteller wurden gebeten, die Daten zu überprüfen und der Kommission innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Mitteilung gemäß Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 1 jener Verordnung sowie Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1014/2010 der Kommission ⁽²⁾ etwaige Fehler zu melden. Innerhalb dieser Frist wurden die vorläufigen Daten von zwei Herstellern ohne Korrekturen akzeptiert, während 40 Hersteller Fehler mitgeteilt haben.
- (6) Im Fall der übrigen 51 Hersteller, die keine Fehler in den Datensätzen mitgeteilt oder nicht geantwortet haben, sollten die vorläufigen Daten und die vorläufigen Berechnungen der durchschnittlichen spezifischen Emissionen und der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen ohne Anpassungen bestätigt werden. Alle Fahrzeuge eines Herstellers, die in den vorläufigen Datensätzen enthalten waren, fielen nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 443/2009.
- (7) Die Kommission hat die von den Herstellern mitgeteilten Berichtigungen und die Begründungen dafür überprüft und den Datensatz entsprechend angepasst.

⁽¹⁾ ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1014/2010 der Kommission vom 10. November 2010 über die Erfassung und Meldung von Daten über die Zulassung neuer Personenkraftwagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 293 vom 11.11.2010, S. 15).

- (8) Im Fall von Aufzeichnungen, bei denen Identifikationsparameter wie Typ, Variante, Version oder Typgenehmigungsnummer fehlten oder falsch waren, sollte der Umstand berücksichtigt werden, dass die Hersteller diese Aufzeichnungen nicht überprüfen oder berichtigen können. Daher sollte für diese Aufzeichnungen eine Fehlermarge für die CO₂-Emissionen und die Masse gelten.
- (9) Die Fehlermarge sollte berechnet werden als die Differenz zwischen dem Abstand zum vorgegebenen Ziel für die spezifischen Emissionen (ausgedrückt als die durchschnittlichen spezifischen Emissionen abzüglich der Zielvorgabe für die durchschnittlichen Emissionen), wobei die Zulassungen, die von den Herstellern nicht überprüft werden können, in die Berechnung einmal einbezogen und einmal nicht einbezogen werden. Ungeachtet dessen, ob diese Differenz positiv oder negativ ist, sollte die Fehlermarge den Abstand zur Zielvorgabe für den Hersteller stets verringern.
- (10) Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 sollte gelten, dass ein Hersteller die Zielvorgabe für seine spezifischen Emissionen gemäß Artikel 4 der Verordnung erfüllt, wenn die in diesem Beschluss angegebenen durchschnittlichen Emissionen geringer sind als der Zielwert der spezifischen Emissionen (ausgedrückt als negativer Abstand zum Zielwert). Übersteigen die durchschnittlichen Emissionen die Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen, so ist gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 eine Abgabe wegen Emissionsüberschreitung zu erheben, sofern der betreffende Hersteller nicht gemäß Artikel 2 Absatz 4 oder Artikel 11 der Verordnung von dieser Zielvorgabe ausgenommen ist oder einer Emissionsgemeinschaft gemäß Artikel 7 der Verordnung angehört, die die Zielvorgabe für ihre spezifischen Emissionen erfüllt. Auf dieser Grundlage sollte davon ausgegangen werden, dass ein Hersteller sein für 2014 vorgegebenes Ziel für die spezifischen Emissionen überschritten hat.
- (11) Aufgrund einer Erklärung des Volkswagenkonzerns vom 3. November 2015, dass bei der Ermittlung der CO₂-Werte im Rahmen der Typgenehmigung einiger Fahrzeuge Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden, sollten die durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen und die Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen für die Volkswagen-Emissionsgemeinschaft und ihre Mitglieder nicht bestätigt werden, bevor nicht weitere Erläuterungen des Volkswagenkonzerns vorliegen. Deshalb sollte dieser Beschluss nicht für die Volkswagen-Emissionsgemeinschaft und ihre Mitglieder (Audi AG, Audi Hungaria Motor Kft., Bentley Motors Ltd., Bugatti Automobiles S.A.S., Automobili Lamborghini S.p.A., Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG, Quattro GmbH, Seat S.A., Skoda Auto A.S. und Volkswagen AG) gelten.
- (12) Die durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen der im Jahr 2014 zugelassenen neuen Personenkraftwagen, die Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen und die Differenz zwischen diesen beiden Werten sollten entsprechend bestätigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Werte für die Leistungen der Hersteller, wie sie gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 für jeden Hersteller von Personenkraftwagen und für jede Emissionsgemeinschaft dieser Hersteller für das Kalenderjahr 2014 bestätigt oder geändert wurden, sind im Anhang dieses Beschlusses enthalten.

Die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a bis e der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 genannten Werte für jeden Hersteller von Personenkraftwagen und für jede Emissionsgemeinschaft dieser Hersteller für das Kalenderjahr 2014 sind ebenfalls im Anhang zu diesem Beschluss enthalten, mit Ausnahme der Hersteller gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist im Einklang mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 an folgende einzelne Hersteller oder Emissionsgemeinschaften gerichtet:

1. Alpina Burkard Bovensiepen GmbH & Co. KG
Alpenstraße 35-37
86807 Buchloe
Deutschland
2. Aston Martin Lagonda Ltd.
Gaydon Engineering Centre
Banbury Road
Gaydon Warwickshire CV35 0DB
Vereinigtes Königreich

3. Automobiles Citroen
Route de Gizy
78943 Vélizy-Villacoublay Cedex
Frankreich

4. Automobiles Peugeot
Route de Gizy
78943 Vélizy-Villacoublay Cedex
Frankreich

5. AVTOVAZ JSC

in der EU vertreten durch:

LADA France S.A.S.
13, Route Nationale 10
78310 Coignieres
Frankreich

6. BLUECAR SAS
31-32 quai de Dion Bouton
92800 Puteaux
Frankreich

7. BLUECAR ITALY S.R.L.
Foro Bonaparte 54
I-20133 Mailand (MI)
Italien

8. Bayerische Motoren Werke AG
Petuelring 130
80788 München
Deutschland

9. BMW M GmbH
Petuelring 130
80788 München
Deutschland

10. BYD AUTO INDUSTRY COMPANY LIMITED

in der EU vertreten durch:

BYD Europe B.V.
Vareseweg 53
3047 AT Rotterdam
Niederlande

11. Caterham Cars Ltd.
2 Kennet Road Dartford
Kent DA1 4QN
Vereinigtes Königreich

12. Chevrolet Italia S.p.A.
Bahnhofplatz 1 IPC 39-12
65423 Rüsselsheim
Deutschland

13. FCA US LLC (Chrysler Group LLC)

in der EU vertreten durch:

Fiat Chrysler Automobiles
Gebäude 5 — Erdgeschoss — Zimmer A8N
Corso Settembrini 40
10135 Turin
Italien

14. CNG-Technik GmbH

Werk Niehl, Imbert-Gebäude 479
Henry-Ford-Straße 1
50735 Köln
Deutschland

15. Automobile Dacia SA

Guyancourt
1 avenue du Golf
78288 Guyancourt Cedex
Frankreich

16. Daihatsu Motor Co Ltd.

in der EU vertreten durch:

Toyota Motor Europe
Avenue du Bourget/Bourgetlaan 60
1140 Bruxelles/Brussel
Belgien

17. Daimler AG

Mercedesstr. 137/1
Zimmer 229
70546 Stuttgart
Deutschland

18. Dongfeng Motor Corporation

in der EU vertreten durch:

Giotti Victoria S.r.l.
Via Pisana 11/a
50021 Barberino Val D'Elsa (Florenz)
Italien

19. Donkervoort Automobielen BV

Pascallaan 96
8218 NJ Lelystad
Niederlande

20. DR Motor Company S.p.A.

S.S. 85, Venafrana km 37,500
86070 Macchia d'Isernia
Italien

21. Ferrari S.p.A.

Via Emilia Est 1163
41122 Modena
Italien

22. FCA Italy S.p.A. (Fiat Group Automobiles S.p.A.)
Gebäude 5 — Erdgeschoss — Zimmer A8N
Corso Settembrini 40
10135 Turin
Italien

23. Fisker Automotive and Technology Group LLC
Fisker Automotive GmbH
Daimlerstraße 11a
85748 Garching
Deutschland

24. Ford Motor Company
Werk Niehl, Imbert-Gebäude 479
Henry-Ford-Straße 1
50735 Köln
Deutschland

25. Ford Werke GmbH
Werk Niehl, Imbert-Gebäude 479
Henry-Ford-Straße 1
50735 Köln
Deutschland

26. Fuji Heavy Industries Ltd.

in der EU vertreten durch:

Subaru Europe NV/SA
Leuvensesteenweg 555 B/8
1930 Zaventem
Belgien

27. General Motors Company
Adam Opel AG
Bahnhofsplatz 1 IPC 39-12
65423 Rüsselsheim
Deutschland

28. GM Korea Company
Adam Opel AG
Bahnhofsplatz 1 IPC 39-12
65423 Rüsselsheim
Deutschland

29. Great Wall Motor Company Ltd.

in der EU vertreten durch:

International Motors Ltd.
I.M. House South DRIVE
Coleshill B46 1DF
Vereinigtes Königreich

30. GTF Innovations S.A.S.
ZI de Lucinges
01370 Treffort Cuisat
Frankreich

31. Honda Automobile (China) Co., Ltd.

in der EU vertreten durch:

Honda Motor Europe Ltd.
470 London Road
Slough Berkshire
SL3 8QY
Vereinigtes Königreich

32. Honda Motor Co., Ltd.

470 London Road
Slough Berkshire
SL3 8QY
Vereinigtes Königreich

33. Honda Turkiye A.S.

in der EU vertreten durch:

Honda Motor Europe Ltd.
470 London Road
Slough Berkshire
SL3 8QY
Vereinigtes Königreich

34. Honda of the UK Manufacturing Ltd.

470 London Road
Slough Berkshire
SL3 8QY
Vereinigtes Königreich

35. Hyundai Motor Company

in der EU vertreten durch:

Hyundai Motor Europe GmbH
Kaiserleipromenade 5
63067 Offenbach
Deutschland

36. Hyundai Motor Manufacturing Czech S.r.o.

Kaiserleipromenade 5
63067 Offenbach
Deutschland

37. Hyundai Motor India Ltd.

in der EU vertreten durch:

Hyundai Motor Europe GmbH
Kaiserleipromenade 5
63067 Offenbach
Deutschland

38. Hyundai Assan Otomotiv Sanayi Ve Ticaret A.S.

in der EU vertreten durch:

Hyundai Motor Europe GmbH
Kaiserleipromenade 5
63067 Offenbach
Deutschland

39. Isuzu Motors Limited

in der EU vertreten durch:

Isuzu Motors Europe NV
Bist 12,
2630 Aartselaar
Belgien

40. IVECO S.p.A.

Via Puglia 35
10156 Turin
Italien

41. Jaguar Land Rover Ltd.

Abbey Road
Whitley
Coventry CV3 4LF
Vereinigtes Königreich

42. Jiangling Motor Holding Co Ltd.

in der EU vertreten durch:

LWMC Europe BV
Berenbroek 3
5707 DB Helmond
Niederlande

43. KIA Motors Corporation

in der EU vertreten durch:

Kia Motors Europe GmbH
Theodor-Heuss-Allee 11
60486 Frankfurt am Main
Deutschland

44. KIA Motors Slovakia S.r.o.

Kia Motors Europe GmbH
Theodor-Heuss-Allee 11
60486 Frankfurt am Main
Deutschland

45. KTM-Sportmotorcycle AG

Stallhofnerstraße 3
5230 Mattighofen
Österreich

46. LADA Automobile GmbH

Erlengrund 7-11
21614 Buxtehude
Deutschland

47. LADA France S.A.S.

13, Route Nationale 10
78310 Coignières
Frankreich

48. Lotus Cars Ltd.

Hethel Norwich
Norfolk NR14 8EZ
Vereinigtes Königreich

49. Magyar Suzuki Corporation Ltd.
Legal Department
Suzuki-Allee 7
64625 Bensheim
Deutschland

50. Mahindra & Mahindra Ltd.

in der EU vertreten durch:

Mahindra Europe S.r.l.
Via Cancelliera 35
00040 Ariccia (Roma)
Italien

51. Maruti Suzuki India Ltd.

in der EU vertreten durch:

Suzuki Deutschland GmbH
Legal Department
Suzuki-Allee 7
64625 Bensheim
Deutschland

52. Maserati S.p.A.
Viale Ciro Menotti 322
41122 Modena
Italien

53. Mazda Motor Corporation
Mazda Motor Europe GmbH
European R&D Centre
Hiroshimastr. 1
61440 Oberursel/Ts
Deutschland

54. McLaren Automotive Ltd.
Chertsey Road
Woking
Surrey GU21 4YH
Vereinigtes Königreich

55. Mercedes-AMG GmbH
Mercedesstr. 137/1
Zimmer 229 HPC F 403
70327 Stuttgart
Deutschland

56. MG Motor UK Ltd.
International HQ
Q Gate
Low Hill Lane
Birmingham B31 2BQ
Vereinigtes Königreich

57. Mia Electric S.A.S.
45, rue des Pierrières
BP 60324
79143 Cerizay Cedex
Frankreich

58. Micro-Vett S.r.l.
Via Lago Maggiore, 48
36077 Altavilla Vicentina (VI)
Italien
59. Mitsubishi Motors Corporation MMC
Mitsubishi Motors Europe B.V. MME
Mitsubishi Avenue 21
6121 SH Born
Niederlande
60. Mitsubishi Motors Europe B.V. MME
Mitsubishi Avenue 21
6121 SH Born
Niederlande
61. Mitsubishi Motors Thailand Co., Ltd. MMTh
in der EU vertreten durch:

Mitsubishi Motors Europe B.V. MME
Mitsubishi Avenue 21
6121 SH Born
Niederlande
62. Morgan Motor Co. Ltd.
Pickersleigh Road Malvern Link
Worcestershire
WR14 2LL
Vereinigtes Königreich
63. National Electric Vehicle Sweden A.B.
Saabvägen 5
SE-461 38 Trollhättan
Schweden
64. Nissan International SA
Renault Nissan Representation Office
Av des Arts/Kunstlaan 40
1040 Bruxelles/Brussel
Belgien
65. Adam Opel AG
Bahnhofplatz 1IPC 39-12
65423 Rüsselsheim
Deutschland
66. Pagani Automobili S.p.A.
Via dell' Artigianato 5
41018 San Cesario sul Panaro (Modena),
Italien
67. PERODUA Manufacturing
in der EU vertreten durch:

KESMAN Ltd.
Suite 7 Queensgate House 18 Cookham Road
Maidenhead, Berkshire SL6 8BD
Vereinigtes Königreich

68. PGO Automobiles
ZA de la Pyramide
30380 Saint-Christol lez Alès
Frankreich
69. Perushaan Otomobil Nasional Sdn Bhd.

in der EU vertreten durch:

Proton Cars UK Ltd.
1-3 Crowley Way
Avonmouth Bristol, BS11 9YR
Vereinigtes Königreich
70. Qoros Automotive Co., Ltd.

in der EU vertreten durch:

Qoros Automotive Europe GmbH
Martiusstraße 5
80802 München
Deutschland
71. Renault S.A.S.
Guyancourt
1 avenue du Golf
78288 Guyancourt Cedex
Frankreich
72. Renault Trucks
99 Route de Lyon TER L10 0 01
69802 Saint-Priest Cedex
Frankreich
73. Rolls-Royce Motor Cars Ltd.
Petuelring 130
80788 München
Deutschland
74. Secma S.A.S.
Rue Denfert Rochereau
59580 Aniche
Frankreich
75. SsangYong Motor Company

in der EU vertreten durch:

SsangYong Motor Europe Office
Herriotstraße 1
60528 Frankfurt am Main
Deutschland
76. Suzuki Motor Corporation

in der EU vertreten durch:

Suzuki Deutschland GmbH
Legal Department
Suzuki-Allee 7
64625 Bensheim
Deutschland

77. Suzuki Motor Thailand Co. Ltd.

in der EU vertreten durch:

Suzuki Deutschland GmbH
Legal Department
Suzuki-Allee 7
64625 Bensheim
Deutschland

78. Tata Motors Ltd.

in der EU vertreten durch:

Tata Motors European Technical Centre Plc.
International Automotive Research Centre
University of Warwick
Coventry
CV4 7AL
Vereinigtes Königreich

79. Tazzari GL S.p.A.

VIA Selice Provinciale 42/E
40026 Imola
Bologna
Italien

80. Tesla Motors Ltd.

in der EU vertreten durch:

Tesla Motors NL
7-9 Atlasstraat
5047 RG Tilburg
Niederlande

81. Toyota Motor Europe NV/SA

Avenue du Bourget/Bourgetlaan 60
1140 Bruxelles/Brussels
Belgien

82. Volvo Car Corporation

VAK Gebäude
Assar Gabrielssons väg
405 31 Göteborg
Schweden

83. Wiesmann GmbH

An der Lehmkuhle 87
48249 Dülmen
Deutschland

84. Emissionsgemeinschaft für: BMW Group BMW

Petuelring 130
80788 München
Deutschland

85. Emissionsgemeinschaft für: Daimler AG

Mercedesstr. 137/1
Zimmer 229
70546 Stuttgart
Deutschland

86. Emissionsgemeinschaft für: FCA Italy S.p.A.
Gebäude 5 — Erdgeschoss — Zimmer A8N
Corso Settembrini 40
10135 Turin
Italien

87. Emissionsgemeinschaft für: Ford-Werke GmbH
Werk Niehl, Imbert-Gebäude 479
Henry-Ford-Straße 1
50725 Köln
Deutschland

88. Emissionsgemeinschaft für: General Motors
Bahnhofplatz 1 IPC 39-12
65423 Rüsselsheim
Deutschland

89. Emissionsgemeinschaft für: Honda Motor Europe Ltd.
470 London Road Slough
Berkshire SL3 8QY
Vereinigtes Königreich

90. Emissionsgemeinschaft für: Hyundai
Hyundai Motor Europe GmbH
Kaiserleipromenade 5
63067 Offenbach
Deutschland

91. Emissionsgemeinschaft für: Kia
Theodor-Heuss-Allee 11
60486 Frankfurt am Main
Deutschland

92. Emissionsgemeinschaft für: Mitsubishi Motors
Mitsubishi Avenue 21
6121 SH Born
Niederlande

93. Emissionsgemeinschaft für: Renault
1 Avenue du Golf
78288 Guyancourt Cedex
Frankreich

94. Emissionsgemeinschaft für: Suzuki
Suzuki-Allee 7
64625 Bensheim
Deutschland

95. Emissionsgemeinschaft für: Tata Motors Ltd., Jaguar Cars Ltd., Land Rover
Abbey Road
Whitley
Coventry CV3 4LF
Vereinigtes Königreich

Er wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 26. November 2015

Für die Kommission
Miguel ARIAS CAÑETE
Mitglied der Kommission

ANHANG

Tabelle 1

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 bestätigte Werte der Leistungen der Hersteller

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name des Herstellers	Emissionsgemeinschaften und Ausnahmen	Zahl der Zulassungen	Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen (80 %), berichtigt	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	Angepasster Abstand zum vorgegebenen Ziel	Durchschnittliche Masse	Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen (100 %)
ALPINA BURKARD BOVENSIEPEN GmbH E CO KG	DMD	753	160,382				1 842,29	168,440
ASTON MARTIN LAGONDA LTD	D	1 358	313,382	313,000	0,382	0,382	1 815,17	319,624
AUTOMOBILES CITROEN		594 247	103,142	125,262	- 22,120	- 22,120	1 268,32	110,758
AUTOMOBILES PEUGEOT		766 517	102,376	125,348	- 22,972	- 22,972	1 270,20	109,549
AVTOVAZ JSC	P8	831	213,646	125,611	88,035	88,035	1 275,96	215,937
BLUECAR SAS		1 070	0,000	123,686	- 123,686	- 123,686	1 233,83	0,000
BLUECAR ITALY SRL		100	0,000	124,882	- 124,882	- 124,882	1 260,00	0,000
BAYERISCHE MOTORENWERKE AG	P1	791 411	120,841	139,446	- 18,605	- 18,648	1 578,69	130,892
BMW M GmbH	P1	6 559	201,232	147,426	53,806	53,064	1 753,31	208,926
BYD AUTO INDUSTRY COMPANY LIMITED		47	0,000	179,493	- 179,493	- 179,493	2 455,00	0,000
CATERHAM CARS LIMITED	DMD	81	152,781				642,53	160,543
CHEVROLET ITALIA SPA	P5	66	113,000	118,182	- 5,182	- 5,182	1 113,39	114,530
CHRYSLER GROUP LLC	P3	57 945	170,991	158,684	12,307	12,145	1 999,66	181,942
CNG-TECHNIK GmbH	P4	9	0,000	143,761	- 143,761	- 143,761	1 673,11	22,000
AUTOMOBILE DACIA SA	P8	372 685	119,789	122,430	- 2,641	- 2,641	1 206,35	125,172
DAIMLER AG	P2	685 857	118,152	139,460	- 21,308	- 21,329	1 579,00	131,482
DONGFENG MOTOR CORPORATION	DMD	3	165,000				1 251,33	171,333
DONKERVOORT AUTOMOBIELEN BV	DMD	10	178,000				865,00	178,000

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name des Herstellers	Emissionsgemeinschaften und Ausnahmen	Zahl der Zulassungen	Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen (80 %), berichtigt	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	Angepasster Abstand zum vorgegebenen Ziel	Durchschnittliche Masse	Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen (100 %)
DR MOTOR COMPANY SRL	DMD	305	144,270				1 214,16	146,115
FERRARI SPA	D	2 068	300,285	303,000	- 2,715	- 2,715	1 671,58	316,254
FIAT GROUP AUTOMOBILES SPA	P3	666 763	110,682	119,520	- 8,838	- 8,847	1 142,68	115,543
FISKER AUTOMOTIVE INC		27	53,000	181,778	- 128,778	- 128,778	2 505,00	53,000
FORD MOTOR COMPANY	P4	21	101,756	134,118	- 32,362	- 102,261	1 462,10	136,048
FORD-WERKE GmbH	P4	939 427	113,657	127,433	- 13,776	- 13,777	1 315,84	121,450
FUJI HEAVY INDUSTRIES LTD	ND	25 500	152,649	164,616	- 11,967	- 11,969	1 572,98	160,788
GENERAL MOTORS COMPANY	P5	3 244	166,887	137,350	29,537	29,537	1 532,84	199,146
GM KOREA COMPANY	P5	32 754	124,841	131,465	- 6,624	- 6,624	1 404,05	133,763
GREAT WALL MOTOR COMPANY LIMITED	DMD	460	163,747				1 318,08	166,909
GTF INNOVATIONS SAS		3 758	116,045	131,844	- 15,799	- 15,799	1 412,34	123,226
HONDA AUTOMOBILE CHINA CO LTD	P6	6 932	124,076	119,643	4,433	4,433	1 145,36	125,061
HONDA MOTOR CO LTD	P6	7 402	122,460	131,824	- 9,364	- 9,364	1 411,92	132,559
HONDA TURKIYE AS	P6	550	154,798	126,457	28,341	28,341	1 294,47	155,038
HONDA OF THE UK MANUFACTURING LTD	P6	111 220	124,614	132,954	- 8,340	- 8,340	1 436,63	134,383
HYUNDAI MOTOR COMPANY	P11	63 440	126,043	136,711	- 10,668	- 10,668	1 518,85	136,998
HYUNDAI ASSAN OTOMOTIV SANAYI VE	P11	120 983	110,465	116,176	- 5,711	- 5,711	1 069,51	113,304
HYUNDAI MOTOR MANUFACTURING CZECH SRO	P11	200 747	133,734	133,128	0,606	0,606	1 440,45	140,090
HYUNDAI MOTOR INDIA LTD	P11	24 306	111,163	116,467	- 5,304	- 5,304	1 075,87	113,047
ISUZU MOTORS LIMITED	DMD	64	199,922				2 026,14	204,000

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name des Herstellers	Emissionsgemeinschaften und Ausnahmen	Zahl der Zulassungen	Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen (80 %), berichtigt	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	Angepasster Abstand zum vorgegebenen Ziel	Durchschnittliche Masse	Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen (100 %)
IVECO SPA		2	228,000	237,075	- 9,075	- 9,075	3 715,00	319,000
JAGUAR LAND ROVER LIMITED	P10/ND	140 214	165,435	178,025	- 12,590	- 12,590	2 043,66	178,403
JIANGLING MOTOR HOLDING CO LTD	DMD	2	154,000				1 375,00	154,000
KIA MOTORS CORPORATION	P13	216 344	115,439	126,403	- 10,964	- 10,964	1 293,30	125,015
KIA MOTORS SLOVAKIA SRO	P13	130 605	133,612	133,518	0,094	0,094	1 448,98	140,734
KTM-SPORTMOTORCYCLE AG	DMD	21	194,000				896,43	194,143
LADA AUTOMOBILE GmbH	DMD	833	219,378				1 285,08	220,505
LADA FRANCE	P8	2	179,000	129,452	49,548	49,548	1 360,00	202,000
LOTUS CARS LIMITED	DMD	569	193,092				1 183,45	201,694
MAGYAR SUZUKI CORPORATION LTD	P9/ND	108 700	117,932	123,114	- 5,182	- 5,183	1 147,29	123,154
MAHINDRA & MAHINDRA LTD	DMD	221	174,943				1 889,86	176,805
MARUTI SUZUKI INDIA LTD	P9/ND	26 905	97,981	123,114	- 25,133	- 25,133	932,15	99,191
MASERATI SPA	P3	5 032	190,742	157,313	33,429	33,427	1 969,66	213,316
MAZDA MOTOR CORPORATION	ND	159 719	121,968	129,426	- 7,458	- 7,458	1 407,43	128,179
MCLAREN AUTOMOTIVE LIMITED	D	342	268,564	280,000	- 11,436	- 11,436	1 541,27	270,670
MERCEDES-AMG GmbH	P2	651	261,346	145,494	115,852	115,064	1 711,04	272,252
MG MOTOR UK LIMITED	D	2 280	135,148	149,500	- 14,352	- 14,352	1 329,33	140,523
MIA ELECTRIC SAS		22	0,000	108,563	- 108,563	- 108,563	902,91	0,000
MICRO-VETT SPA		6	0,000	129,772	- 129,772	- 129,772	1 367,00	0,000
MITSUBISHI MOTORS CORPORATION MMC	P7	72 149	85,529	143,547	- 58,018	- 58,018	1 668,43	119,360

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name des Herstellers	Emissionsgemeinschaften und Ausnahmen	Zahl der Zulassungen	Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen (80 %), berichtigt	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	Angepasster Abstand zum vorgegebenen Ziel	Durchschnittliche Masse	Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen (100 %)
MITSUBISHI MOTORS EUROPE BV MME	P7	41	132,688	133,308	- 0,620	- 0,620	1 444,39	146,195
MITSUBISHI MOTORS THAILAND CO LTD MMTH	P7	20 075	95,695	109,822	- 14,127	- 14,127	930,47	97,539
MORGAN MOTOR CO LTD	DMD	407	173,663				1 100,73	189,708
NATIONAL ELECTRIC VEHICLE SWEDEN	DMD	208	177,229				1 610,13	181,827
NISSAN INTERNATIONAL SA		469 186	103,312	129,031	- 25,719	- 25,719	1 350,80	115,019
ADAM OPEL AG	P5	860 957	122,425	131,518	- 9,093	- 9,093	1 405,22	130,150
PAGANI AUTOMOBILI SPA	DMD	2	343,000				1 487,00	343,000
PERODUA MANUFACTURING SDN BHD	DMD	20	137,000				1 010,75	137,700
PGO AUTOMOBILES	DMD	11	174,000				1 011,18	174,182
PERUSAHAAN OTOMOBIL NASIONAL SDN BHD	DMD	11	198,625				1 322,36	199,818
QOROS AUTOMOTIVE CO LTD	DMD	39	146,000				1 485,00	146,000
RENAULT SAS	P8	871 327	98,779	124,427	- 25,648	- 25,649	1 250,06	108,354
RENAULT TRUCKS	DMD	24	187,474				2 145,63	191,292
ROLLS-ROYCE MOTOR CARS LTD	P1	581	326,254	180,600	145,654	144,968	2 479,23	330,043
SECMA SAS	DMD	41	131,000				658,00	131,585
SSANGYONG MOTOR COMPANY	D	7 873	170,944	180,000	- 9,056	- 9,056	1 861,68	177,986
SUZUKI MOTOR CORPORATION	P9/ND	16 467	163,974	123,114	40,860	40,860	1 315,77	169,338
SUZUKI MOTOR THAILAND CO LTD	P9/ND	740	98,797	123,114	- 24,317	- 24,317	880,11	98,838
TATA MOTORS LIMITED	P10/ND	405	132,660	178,025	- 45,365	- 45,365	1 368,96	141,770

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name des Herstellers	Emissionsgemeinschaften und Ausnahmen	Zahl der Zulassungen	Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen (80 %), berichtigt	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	Angepasster Abstand zum vorgegebenen Ziel	Durchschnittliche Masse	Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen (100 %)
TAZZARI GL SPA		21	0,000	99,137	- 99,137	- 99,137	696,67	0,000
TESLA MOTORS LTD		4 574	0,000	166,629	- 166,629	- 166,629	2 173,50	0,000
TOYOTA MOTOR EUROPE NV SA		538 673	102,286	127,146	- 24,860	- 24,998	1 309,55	112,791
VOLVO CAR CORPORATION		231 912	112,433	143,886	- 31,453	- 31,453	1 675,85	126,482
WIESMANN GmbH	DMD	4	289,667				1 462,50	292,000

Tabelle 2

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 bestätigte Werte der Leistungen von Emissionsgemeinschaften

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name der Emissionsgemeinschaft	Emissionsgemeinschaft	Zahl der Zulassungen	Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen (80 %), berichtigt	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	Angepasster Abstand zum vorgegebenen Ziel	Durchschnittliche Masse	Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen (100 %)
BMW GROUP	P1	798 551	121,078	139,541	- 18,463	- 18,518	1 580,78	131,678
DAIMLER AG	P2	686 508	118,181	139,465	- 21,284	- 21,301	1 579,12	131,616
FIAT GROUP AUTOMOBILES SPA	P3	729 740	111,754	122,890	- 11,136	- 11,158	1 216,43	121,490
FORD-WERKE GmbH	P4	939 457	113,654	127,433	- 13,779	- 13,781	1 315,84	121,449
GENERAL MOTORS	P5	897 021	122,543	131,536	- 8,993	- 8,993	1 405,62	130,530
HONDA MOTOR EUROPE LTD	P6	126 104	124,164	132,127	- 7,963	- 7,963	1 418,55	133,853
MITSUBISHI MOTORS	P7	92 265	85,363	136,204	- 50,841	- 50,841	1 507,76	114,624
POOL RENAULT	P8	1 244 845	104,458	123,830	- 19,372	- 19,373	1 236,99	113,461
SUZUKI POOL	P9/ND	152 812	114,9	123,114	- 8,214	- 8,215	1 126,27	123,794
TATA MOTORS LTD, JAGUAR CARS LTD, LAND ROVER	P10/ND	140 619	165,324	178,025	- 12,701	- 12,701	2 041,71	178,298
HYUNDAI	P11	409 476	121,928	127,686	- 5,758	- 5,758	1 321,36	130,092
KIA	P13	346 949	122,256	129,082	- 6,826	- 6,826	1 351,91	130,932

Erläuterungen zu den Tabellen 1 und 2:*Spalte A:*

Tabelle 1: „Name des Herstellers“: der Name, der der Kommission vom Hersteller mitgeteilt wurde, oder, falls keine Mitteilung erfolgt ist, der bei der Zulassungsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats eingetragene Name.

Tabelle 2: „Name der Emissionsgemeinschaft“: der vom Vertreter der Emissionsgemeinschaft angegebene Name.

Spalte B:

„D“: Gewährung einer Ausnahme für einen Hersteller kleiner Stückzahlen gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 2014;

„ND“: Gewährung einer Ausnahme für einen Nischenhersteller gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 2014;

„DMD“: De-minimis-Ausnahme, d. h. ein Hersteller, auf den zusammen mit allen mit ihm verbundenen Unternehmen im Jahr 2014 weniger als 1 000 Neuzulassungen entfielen, braucht keine Zielvorgabe für spezifische Emissionen einzuhalten.

Der Hersteller ist Mitglied einer gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 gebildeten (und in Tabelle 2 aufgeführten) Emissionsgemeinschaft, und die über deren Bildung getroffene Vereinbarung ist für das Kalenderjahr 2014 gültig.

Spalte C:

„Zahl der Zulassungen“: die Gesamtzahl der in einem Kalenderjahr in den Mitgliedstaaten zugelassenen neuen Personenkraftwagen, ohne Zulassungen, die Aufzeichnungen betreffen, bei denen die Werte für die Masse und/oder die CO₂-Emissionen fehlen oder die der Hersteller nicht identifizieren kann. Darüber hinaus sind Änderungen der Zahl der von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Zulassungen nicht möglich.

Spalte D:

„Durchschnittliche CO₂-Emissionen (80 %), berichtigt“: die gemäß Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 und Abschnitt 4 der Mitteilung der Kommission KOM(2010) 657 endgültig auf Basis der 80 % emissionsärmsten Fahrzeuge in der Herstellerflotte berechneten durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen, wobei diese gegebenenfalls angepasst wurden, um die der Kommission vom betreffenden Hersteller mitgeteilten Berichtigungen zu berücksichtigen. Für die Berechnung wurden Aufzeichnungen mit einem gültigen Wert sowohl für die Masse als auch für die CO₂-Emissionen herangezogen.

Spalte E:

„Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen“: das auf Basis der durchschnittlichen Masse aller einem Hersteller zugeordneten Fahrzeuge und nach der Formel gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 berechnete Emissionsziel.

Spalte F:

„Abstand zum vorgegebenen Ziel“: die Differenz zwischen den in Spalte D angegebenen durchschnittlichen spezifischen Emissionen und der in Spalte E angegebenen Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen. Ist der Wert in Spalte F positiv, so bedeutet dies, dass die durchschnittlichen spezifischen Emissionen über dem Zielwert liegen.

Spalte G:

„Angepasster Abstand zum vorgegebenen Ziel“: Unterscheiden sich die Angaben in dieser Spalte von den Angaben in Spalte F, so wurden die Werte in Spalte F um eine Fehlermarge angepasst. Die Fehlermarge gilt nur, wenn der Hersteller der Kommission Einträge mit dem Fehlercode B (Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1014/2010) mitgeteilt hat. Die Fehlermarge wird nach folgender Formel berechnet:

Fehler = Absolutwert von [(AC1 – TG1) – (AC2 – TG2)]

AC1 = durchschnittliche spezifische CO₂-Emissionen bei Einbeziehung der nicht identifizierbaren Fahrzeuge (gemäß Spalte D);

TG1 = Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen bei Einbeziehung der nicht identifizierbaren Fahrzeuge (gemäß Spalte E);

AC2 = durchschnittliche CO₂-Emissionen bei Ausschluss der nicht identifizierbaren Fahrzeuge;

TG2 = Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen bei Ausschluss der nicht identifizierbaren Fahrzeuge.

Spalte I:

„Durchschnittliche CO₂-Emissionen (100 %)“: die auf Basis von 100 % der dem Hersteller zugeordneten Fahrzeuge berechneten durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen, wobei diese gegebenenfalls angepasst wurden, um die der Kommission vom betreffenden Hersteller mitgeteilten Berichtigungen zu berücksichtigen. Für die Berechnung wurden Aufzeichnungen mit einem gültigen Wert sowohl für die Masse als auch für die CO₂-Emissionen herangezogen, allerdings ohne Berücksichtigung von Begünstigungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009.

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE